

LANDKREIS CHAM

## Niederschrift zur 19. Sitzung des Kreistages

<b>Sitzungstermin:</b>	Montag, den 24.11.2025
<b>Sitzungsbeginn:</b>	15:05 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	17:42 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	<b>Großer Sitzungssaal des Landratsamtes</b>

### Zu dieser Sitzung wurden geladen:

#### Landrat

Herr Franz Löffler CSU

#### stv. Landrat

Herr Sandro Bauer Grenzfahne

Frau Dr. Johanna Etti FWSL

Frau Gerlinde Graßl CSU

Herr Markus Müller HBL

#### Kreisräte

Herr Markus Ackermann GLLW

Herr Stefan Baumgartner CSU

Herr Gerhard Blab FCWG

Frau Karin Bucher FWSL

Herr Michael Doblinger Grüne

Herr Hans Eichstetter CSU

Herr Leo Hackenspiel FWSL

Frau Barbara Haimerl CSU

Alois Hamperl CSU

Frau Renate Hecht SPD

Herr Helmut Heumann GLLW

Frau Carola Höcherl-Neubauer CSU

Herr Markus Hofmann FW

Herr Karl Holmeier CSU

Herr Dr. phil. Gerhard Hopp CSU

Herr Dr. Michael Jobst CSU

Herr Wolfgang Kerscher SPD

Frau Emmi Kollross	FW
Herr Dr. rer. nat. Dominic Kram	HBL
Herr Wolfgang Kürzinger	GLLW
Herr Toni Lauerer	Grenzfahne
Frau Andrea Leitermann	Grüne
Frau Dr. Martina Löffelmann	Grüne
Herr Günther Lommer	CSU
Herr Josef Marchl	CSU
Herr Gerhard Mühlbauer	FW
Herr Michael Mühlbauer	Grenzfahne
Herr Franz Xaver Müller	CSU
Herr Michael Multerer	CSU
Herr Josef Pfeffer	FCWG
Herr Josef Piendl	CSU
Herr Wolfgang Pilz	FW
Herr Josef Pongratz	HBL
Herr Julian Preidl	FW
Herr Ludwig Prögler	GLLW
Herr Ludwig Reger	GLLW
Frau Alexandra Riedl	FCWG
Herr Paul Roßberger	CSU
Herr Matthias Scherr	JUnge Liste
Herr Max Schmaderer	FCWG
Herr Peter Schmitt	parteilos
Herr Thomas Schwarzfischer	CSU
Herr Martin Stoiber	CSU
Frau Christa Strohmeier-Heller	CSU
Herr Alfred Stuber	FDP
Herr Dr. Karl Vetter	FWSL
Frau Claudia Zimmermann	SPD

### **Sonstige Anwesende:**

Oberverwaltungsrätin Frau Besold Abt. 1,  
 Kreiskämmerer Herr Wagner Abt. 9  
 Herr Aschenbrenner Abt. 5,  
 Herr Schedlbauer Abt. 7,  
 Herr Wittmann Abt. 3,  
 Frau Breu Abt. 2,  
 Frau Altmann Abt. 6,  
 Herr Ritt Regionalwerke,  
 Herr Penzkofer Regionalwerke,  
 Herr Dr. Amberger Abt. 4,  
 Herr Ederer Sg. 43,  
 Frau Raab als Protokollführerin,

Die ordnungsgemäße Ladung ergibt sich aus der anliegenden Anwesenheitsliste, diese ist Bestandteil der Niederschrift. Der Vorsitzende steigt sodann in die vorliegende Tagesordnung ein, gegen die keine Einwände bestehen (**anwesende Stimmberechtigte: 52**)

## Tagesordnung:

### I. Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die Kreistagssitzung vom 30.07.2025  
Vorlage: BüroLR/132/2025
- 2 Verteilung der Kreiszuschüsse 2025 für überörtliche kulturelle Maßnahmen im Landkreis Cham  
Vorlage: Sg. 91/039/2025/1
- 3 Verteilung der Kreiszuschüsse 2025 für die Förderung der Jugendarbeit in Vereinen  
Vorlage: Sg. 91/041/2025/1
- 4 Verteilung der Kreiszuschüsse 2025 für Denkmalpflege  
Vorlage: Sg. 91/038/2025/1
- 5 Erwachsenenbildung (Volkshochschulen);  
Aufteilung Globalansatz/Verrechnung von Sachleistungen 2025  
Vorlage: Sg. 92/057/2025/1
- 6 Verteilung der Kreiszuschüsse 2025 für die überörtliche und landkreisweite Sportförderung  
Vorlage: Sg. 91/040/2025/1
- 7 Verteilung der Kreiszuschüsse 2025 für die Sportbaumaßnahmen (Jugendanteil)  
Vorlage: Sg. 91/042/2025/1
- 8 Verteilung der Kreiszuschüsse 2025 für Neubau, Renovierung und Einbauten in Einrichtungen der Jugendarbeit (Jugendheimbauten)  
Vorlage: Sg. 91/037/2025/1
- 9 Verteilung der Kreiszuschüsse 2025 für die landkreisweit bedeutsamen Beschaffungsmaßnahmen der Feuerwehren  
Vorlage: Sg. 91/043/2025/1
- 10 Freigabe und Auszahlung von Kreiszuschüssen 2025, soweit es sich nicht um Globalzuschüsse handelt (Einzelzuschüsse)  
Vorlage: Sg. 91/044/2025/1
- 11 ÖPNV-Zuweisungen für Städte, Gemeinden und Verkehrsunternehmen im Kalenderjahr 2025  
Vorlage: Sg. 43/069/2025/1
- 12 Aktualisierung der ÖPNV-Satzung / Upgrade des VLC-Tarifes  
Vorlage: Sg. 43/071/2025/1
- 13 Änderung der Richtlinien zur Förderung der Schwimmfähigkeit im Landkreis Cham  
Vorlage: Sg. 93/027/2025/1

- 14** Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der Kreiswerke Cham  
Vorlage: Abt. 4/240/2025/1
- 15** Prüfauftrag zur zukünftigen Durchführung des Busverkehrs im Landkreis Cham  
Vorlage: Abt. 4/238/2025/1
- 16** Regionalwerke Landkreis Cham gKU;  
Änderung der Satzung und des Konsortialvertrags,  
Finanzielle Beteiligung des Landkreises Cham  
Vorlage: BüroLR/133/2025/1
- 17** Informations- und Prüfungsrechte nach Art. 82 LKrO;  
Bericht über die Beteiligungen des Landkreises mit einem Anteil von mehr als 5 % an  
Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts für 2024  
Vorlage: Sg. 92/056/2025/1
- 18** Verschiedenes, Wünsche und Anträge  
18.1: Antrag 1 FW: Präventionsangebote für gewaltbetroffene Frauen im Landkreis  
Cham stärken  
18.2: Antrag 2 FW: Digitale Mobilitätszentrale Landkreis Cham  
18.3: Antrag 3 FW: Sicherstellung einer ausreichenden Finanzierung der Landkreismu-  
sikschule Cham

## **Protokoll**

### **Öffentlicher Teil**

**TOP 1      Genehmigung der Niederschrift über die Kreistagssitzung vom 30.07.2025  
Vorlage: BüroLR/132/2025**

### **Sachverhalt:**

Der Bayerische Landtag hat am 24. Juli 2023 eine Kommunalrechtsnovelle 2023 beschlossen. In dieser Novelle wurde unter anderem auch eine Änderung der Landkreisordnung in einer Reihe von Einzelfragen auf den Weg gebracht, welche zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten sind.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20.11.2023 seine Geschäftsordnung an die sich ergebenden Änderungen angepasst. So sind nun seit Beginn des Jahres 2024 nach § 26 Abs. 4 der Geschäftsordnung die Niederschriften von den jeweiligen Beschlussgremien zu genehmigen.

### **Protokoll:**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag genehmigt die Niederschrift über die am 30.07.2025 stattgefundene Sitzung.

### **Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	52
Für den Beschluss:	52
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 2      Verteilung der Kreiszuschüsse 2025 für überörtliche kulturelle Maßnahmen  
im Landkreis Cham  
Vorlage: Sg. 91/039/2025/1**

**Sachverhalt:**

Zur Förderung der überörtlichen und landkreisweiten kulturellen Maßnahmen im Landkreis Cham stehen im Kreishaushalt 2025 zur Verfügung:

- Konzerthaus Blaibach – Kulturwald gGmbH **15.000Euro**
- Zuschuss für die Vereinszeitschrift des Bayerischen Wald-Vereins „Der Bayerwald“ **750 Euro**

Nach Art. 83 Abs. 1 BV i.V.m. Art. 57 Abs. 1 GO fällt die örtliche Kulturpflege in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinden. Der Landkreis kann deshalb zulässigerweise nur überörtliche und landkreisweit bedeutsame kulturelle Maßnahmen bezuschussen.

In seiner Sitzung am 28.07.2023 beschloss der Kreistag die Festsetzung eines Kreiszuschusses im Rahmen der freiwilligen Leistungen für die Förderung des Konzerthauses Blaibach ab 2023. Im Jahr 2025 ist wie im Jahr 2024 ein entsprechender Haushaltsansatz eingeplant. Hintergrund für die Bezuschussung des Konzerthauses Blaibach ist, dass die Förderung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst seit dem Jahr 2023 eine kommunale Kofinanzierung voraussetzt. Die Gemeinde Blaibach und der Bezirk Oberpfalz beteiligen sich ebenfalls.

Der Bayerische Wald-Verein beantragt unter seinem Vorsitzenden, Herrn Markus Kerner, wie bereits in Vorjahren einen Zuschuss in Höhe von 750 Euro für die Herausgabe der Vereinszeitschrift „Der Bayerwald“.

Die Landkreisverwaltung hat im Einvernehmen mit Herrn Landrat auf der Grundlage der bisherigen Kreisausschussbeschlüsse und den Entscheidungen nach der Geschäftsordnung folgenden Verteilungsvorschlag ausgearbeitet:

- Konzerthaus Blaibach – Kulturwald eGmbH **15.000Euro**
- Zuschuss für die Zeitschrift „Der Bayerwald“ des Bayerischen Wald-Vereins **750 Euro**

**Demnach ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von insgesamt **15.750 Euro****

## **Protokoll:**

Eine Vorberatung erfolgte bereits in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport am 27.10.2025. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

## **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag genehmigt den vorgelegten Verteilungsvorschlag und bewilligt Kreiszuschüsse von insgesamt 15.750 € für überörtlich bedeutsame kulturelle Maßnahmen im Jahr 2025. Die Kreiszuschüsse können entsprechend ausbezahlt werden.

## **Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

## **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	52
Für den Beschluss:	52
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 3      Verteilung der Kreiszuschüsse 2025 für die Förderung der Jugendarbeit in Vereinen**  
**Vorlage: Sg. 91/041/2025/1**

## **Sachverhalt:**

### **Allgemeines:**

Im Kreishaushalt 2025 stehen für die Förderung der Jugendarbeit in Vereinen insgesamt 101.600 € zur Verfügung. Entsprechende Förderanträge können bis zum 31.10.2025 gestellt werden.

Entsprechend einem Beschluss des Kreistages wurde die Jugendförderung im Jahr 2015 auf die Feuerwehrvereine ausgedehnt und ab dem Jahr 2016 auf alle Vereine, die unter dem Kreisjugendring organisiert sind (z.B. OGV, KLJB etc.).

Ebenfalls im Jahr 2016 wurde die Jugendförderung von 4,00 €/ pro Jugendliche(r) auf 5,00 €/ pro Jugendliche(r) angehoben. 2023 wurde die Jugendförderung dauerhaft von 5,00 €/ pro Jugendliche(r) auf 6,00 €/ pro Jugendliche(r) erhöht.

Die Jugendförderung greift auch bei aktiven Kindern in Vereinen (ab ca. 6 Jahre), z.B. in einer Kinderfeuerwehr.

**a. Entwicklung der Zuschüsse in den letzten Jahren**

Trachtenvereine

<b>Jahr</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Betrag</b>
2008	303	1.212 €
2009	187	748 €
2010	191	764 €
2011	229	916 €
2012	273	1.092 €
2013	365	1.460 €
2014	383	1.760 €
2015	318	1.492 €
2016	396	1.980 €
2017	345	1.725 €
2018	407	2.035 €
2019	386	1.930 €
2020	364	2.184 €
2021	340	2.040 €
2022	314	1.884 €
2023	353	2.118 €
2024	303	1.818 €

Musikvereine

<b>Jahr</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Betrag</b>
2008	211	844 €
2009	191	764 €
2010	101	404 €
2011	164	656 €
2012	180	720 €
2013	175	700 €
2014	229	960 €
2015	177	708 €
2016	166	830 €
2017	163	815 €
2018	114	570 €
2019	117	585 €
2020	106	636 €
2021	78	468 €
2022	77	462 €
2023	73	438 €
2024	147	882 €

### Feuerwehrvereine

<b>Jahr</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Betrag</b>
2015	285	1.104 €
2016	532	2.660 €
2017	600	3.000 €
2018	656	3.280 €
2019	1042	5.210 €
2020	965	5.790 €
2021	1124	6.744 €
2022	1436	8.616 €
2023	1799	10.794 €
2024	2505	15.030 €

### Sonstige Jugendorganisationen (KJR)

<b>Jahr</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Betrag</b>
2015	Neu ab 2016	
2016	893	4.465 €
2017	776	3.880 €
2018	1081	5.405 €
2019	1146	5.730 €
2020	950	5.700 €
2021	589	3.534 €
2022	932	5.592 €
2023	1297	7.782 €
2024	1355	8.130 €

### Sportvereine

<b>Jahr</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Betrag</b>
2010	10.239	40.956 €
2011	10.731	42.924 €
2012	9.941	39.764 €
2013	10.861	43.444 €
2014	10.110	40.440 €
2015	10.227	40.908 €
2016	9.687	48.435 €
2017	10.545	52.725 €
2018	10.326	51.630 €
2019	10.280	51.400 €
2020	10.819	64.914 €
2021	10.133	60.798 €
2022	10.280	61.680 €
2023	10.968	65.808 €
2024	11.481	68.886 €

### Schützenvereine

<b>Jahr</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Betrag</b>
2010	257	1.028 €
2011	250	1.000 €
2012	283	1.132 €
2013	244	976 €
2014	297	1.188 €
2015	305	1.220 €
2016	376	1.880 €
2017	276	1.380 €
2018	306	1.530 €
2019	305	1.525 €
2020	209	1.254 €
2021	164	984 €
2022	172	1.032 €
2023	198	1.188 €
2024	283	1.698 €

Nachdem seit 2015 die Feuerwehrvereine antragsberechtigt sind und seit 2016 sämtliche Vereine, die unter dem Kreisjugendring organisiert sind, ist auch im Jahr 2025 wieder mit einer Zunahme der Anträge zu rechnen. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel reichen aber aus, um alle Anträge zu bedienen.

## **b. Zuschussverteilung 2025:**

Die Zuschussverteilung erfolgt nach Ablauf der Antragsfrist (31.10.2025) entsprechend den vom Kreistag beschlossenen Richtlinien.

## **c. Jugendförderung OGV:**

Vor allem im Bereich der Naturpädagogik (Obst- und Gartenbauvereine) erfüllen nicht alle Vereine mit Kinder- und Jugendgruppen die Fördervoraussetzungen des Landkreises, um die Jugendförderung beantragen zu können (eigene Vereinsjugendordnung, Vereinbarung nach dem Bundeskinderschutzgesetz). Um dennoch die wichtige Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Vereinen im Bereich der Naturpädagogik zu fördern, bittet das Sachgebiet 53 „Gartenkultur und Landespflege“ Haushaltsmittel in Höhe von 1.600 € zur Verfügung zu stellen, welche beim Haushaltsansatz 2025 ebenfalls bereits berücksichtigt wurden.

## **Protokoll:**

Eine Vorberatung erfolgte bereits in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport am 27.10.2025. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

## **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Kreiszuschüsse für die Förderung der Jugendarbeit in Vereinen im Jahr 2025 mit 6,00 €/ pro Jugendliche(r) entsprechend den bis zum 31.10.2025 eingegangenen Anträgen auszuführen.

Des Weiteren sollen für Vereine im Bereich der Naturpädagogik 1.600 € Jugendförderung bereitgestellt werden.

## **Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

## **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	52
Für den Beschluss:	52
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 4      Verteilung der Kreiszuschüsse 2025 für Denkmalpflege**  
**Vorlage: Sg. 91/038/2025/1**

**Sachverhalt:**

Für die Förderung der Denkmalpflege im Landkreis Cham steht im Haushaltsjahr 2025 folgender Globalzuschuss zur Verfügung:

**Haushaltsmittel 2025** **43.000 €**

**Gesetzliche Zuständigkeit:**

Kreiszuschüsse für die örtliche Denkmalpflege sind unzulässige Kreisausgaben. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) differenziert hier zwischen Gemeinde- und Landkreiszuständigkeit:

„Die Förderung der Denkmalpflege ist nach Art. 141 Abs. 2 i.V.m. Art. 83 Abs. 1 BV grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden. Die Landkreise sind hierfür nach Art. 141 Abs. 2 BV, Art. 4, 5 und 51 Abs. 1 LKrO sowie Art. 22 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz nur dann zuständig, wenn es sich um Denkmäler mit überörtlicher und landkreisweiter Bedeutung handelt. Darunter sind Objekte zu verstehen, die nach den Verhältnissen des Kreisgebiets für das kulturelle Wohl der gesamten Kreisbevölkerung von besonderer Bedeutung sind.“

Diese Begründung des VGH wurde vielfach kritisiert. Insbesondere vertreten hier die bayerischen Bezirksheimatpfleger im Gutachten vom 18.05.1993 eine andere Auffassung.

Die jetzigen Förderrichtlinien entsprechen den Leitsätzen des VGH.

Auf Vorschlag des Ausschusses für Kultur, Jugend, Sport und Fremdenverkehr hat der Kreistag im November 1993 der Neufassung der Richtlinien für die Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen zugestimmt.

Danach gilt als Grundsatz:

„Der Landkreis Cham stellt jährlich im Rahmen seiner finanziellen Leistungskraft zur Förderung der überregional bedeutsamen Denkmalpflege Haushaltsmittel bereit.“

Der Kulturausschuss entscheidet jeweils einzeln über die Anerkennung der überregionalen Bedeutung einer Maßnahme.

Nach Ziff. 6 der Richtlinien werden die denkmalpflegerischen Mehraufwendungen bezuschusst, und zwar:

- bei Baudenkmalern in kommunaler Trägerschaft und Baudenkmalern in Privatbesitz bis zu 10 %,
- bei Baudenkmalern in kirchlicher Trägerschaft (ohne Pfarrkirchen) bis zu 5 %.

Ausnahmen kann in besonderen Fällen nur der Kreisausschuss zulassen.

## **Verteilung der Kreiszuschüsse 2025:**

Das Sachgebiet Bauwesen hat den Verteilungsvorschlag 2025 ausgearbeitet und wie folgt vorgelegt:

Verteilungsliste für Profanbauten (private Träger):	30.000,00 €
Verteilungsliste für Sakralbauten (kirchliche Träger)	13.000,00 €
<b>Summe:</b>	<b>43.000,00 €</b>

Die vorhandenen Haushaltsmittel im Jahr 2025 werden daher nicht überschritten.

## **Protokoll:**

Eine Vorberatung erfolgte bereits in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport am 27.10.2025. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt wie folgt:

Der Ausschuss für Kultur, Tourismus und Sport empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

1. Der Auszahlung der Globalzuschüsse für Sakral- und Profanbauten wird zugestimmt.
2. Die Zuschüsse in Höhe von 43.000 € können entsprechend des Verteilungsvorschlages ausbezahlt werden.

### **Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	52
Für den Beschluss:	52
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 5      Erwachsenenbildung (Volkshochschulen);  
Aufteilung Globalansatz/Verrechnung von Sachleistungen 2025  
Vorlage: Sg. 92/057/2025/1**

**Sachverhalt:**

**Allgemeines:**

Im Landkreis Cham bestehen folgende allgemeinbildende Einrichtungen für Erwachsene:

- Volkshochschule im Landkreis Cham e.V.  
(36 Städte/Märkte/Gemeinden sind Mitglied) und
- MehrGenerationenHaus Waldmünchen e.V.  
(Stadt Waldmünchen als Nachfolger der VHS Waldmünchen-Rötz e.V.).

Die Gemeinden Michelsneukirchen und Rettenbach sind nicht Mitglied der beiden oben genannten Bildungseinrichtung. Die Stadt Rötz ist seit dem 01.01.2020 Mitglied der VHS im Landkreis Cham e. V.

**Gesetzliche Zuständigkeit:**

Die Förderung der Erwachsenenbildung fällt nach Art. 83 Abs. 1 BV und Art. 57 Abs. 1 GO in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden und ist somit keine originäre Landkreisaufgabe nach Art. 51 LKrO. Auch das Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (ErwBildG) geht von der Zuständigkeit der Gemeinden aus (Art. 2).

Soweit jedoch die Aufgabe der Erwachsenenbildung die Leistungsfähigkeit einzelner Gemeinden übersteigt, ist diese Aufgabe entweder in kommunaler Zusammenarbeit zu erfüllen (Art. 57 Abs. 3 GO) oder es kann der Landkreis diese Aufgabe auf Antrag von kreisangehörigen Gemeinden übernehmen (Art. 52 Abs. 1 LKrO). Dies ist im Landkreis Cham der Fall.

Auf Antrag von 28 Gemeinden des Landkreises Cham hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.11.1994 beschlossen, die Aufgabe der Erwachsenenbildung gemäß Art. 52 Abs. 1 LKrO zu übernehmen. Somit kann der Landkreis Cham die Erwachsenenbildung im Rahmen der finanziellen Leistungskraft zulässigerweise mitfinanzieren.

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 1 ErwBildG sollen darüber hinaus die Landkreise als Sachaufwandsträger von Schulen geeignete Schulräume und geeignete Räume für Veranstaltungen sowie Lehr- und Arbeitsmaterial den Einrichtungen für Erwachsenenbildung nach Möglichkeit zur Mitbenutzung überlassen.

**Finanzierung der Volkshochschule im Landkreis Cham e.V. (seit 01.01.2015):**

Seit 2015 betrug der Beitrag der Kommunen pro Einwohner 1,25 € und für die Städte Cham und Bad Kötzting 1,50 €. In der Mitgliederversammlung der VHS im Landkreis Cham e.V. im Jahr 2023 wurde eine Anhebung der Beiträge um 0,25 € pro Einwohner vorgesehen (1,75 € Stadt Cham und Bad Kötzting, 1,50 € für alle anderen Kommunen). Bei den beiden Kommunen finden gebündelte und größere Aktivitäten der Volkshochschule statt. Das Aufkommen 2025 liegt nunmehr bei insgesamt 187.209 €.

Der Globalansatz des Landkreises wurde 2015 auf 200.000 € (+50.000 €) und 2019 auf 204.000 € (+4.000 €) angehoben. Nachdem die Jahresergebnisse 2023 und 2024 wiederholt positiv ausfielen, wurde der Globalansatz 2025 auf 164.000 € gesenkt.

### Auswirkungen der Corona-Pandemie

Um die finanziellen Folgen der Pandemie auszugleichen wurde der Globalansatz in den Jahren 2020 und 2021 auf 408.000 € angehoben. Beide Bildungseinrichtungen hatten dem Landkreis mitgeteilt, dass sie erhebliche Einbußen bei den Einnahmen hatten. Über einen längeren Zeitpunkt hatten keinerlei Kurse stattgefunden, anschließend mussten die Teilnehmerzahlen erheblich reduziert werden.

Trotz gewährter Zuschüsse von 50.000 Euro Soforthilfe, ca. 40.000 Euro SodEG (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz) sowie 28.000 Euro Kurzarbeitergeld ergab sich 2020 ein Fehlbetrag von ca. 133.000 Euro.

2021 konnte hingegen wieder ein positives Jahresergebnis erwirtschaftet werden. Das Jahr 2022 wurde mit einem negativen Jahresergebnis abgeschlossen. Es gab steigende Kosten für Strom, Heizung und eine flüchtlingsbedingte Aufstockung vom Personal.

2023 wurde wieder ein positives Jahresergebnis erzielt.

2024 wurde ebenfalls ein positives Jahresergebnis erzielt.

Der Haushaltsvoranschlag für 2025 sieht ein positives Ergebnis in Höhe von 88.280 € vor.

Über alle Bereiche rechnet die VHS momentan (Stand: 10.10.2025) mit einem (negativen) Jahresergebnis in Höhe von -38.625,73 Euro.

Zur Mitfinanzierung der insgesamt 5 Berufsfachschulen erhält die VHS im Landkreis Cham e.V. ab dem Jahr 2025 einen Kostenbeitrag in Höhe von 40.000 €, der je nach Bedarf bei den einzelnen Schulen eingesetzt werden kann, der bisherige Ansatz von 100.000 € wurde entsprechend reduziert.

### **Zuschuss für Komplettsanierung (Haus 1)**

Die VHS im Landkreis Cham hat nach Abschluss der Dachsanierung im Jahr 2023 einen Antrag auf Bezuschussung der Komplettsanierung des im Eigentum der VHS stehenden Gebäudes gestellt. Damit sollen die Räume und die Gebäudetechnik dem Stand der Technik angepasst und zeitgemäß gestaltet werden. Auf Basis der bisherigen Zuschüsse und der Finanzkraft der VHS wurde folgender Finanzierungsplan aufgestellt:

Eigenmittel VHS	132.400 €
Zuschuss Landkreis Cham 2024	300.000 €
<u>Zuschuss Landkreis Cham 2025</u>	<u>229.600 €</u>
<b>Gesamtkosten:</b>	<b>662.000 €</b>

Mit der Maßnahme wurde Anfang 2024 begonnen.

Bisher wurden 217.000 € der bereitgestellten Mittel abgerufen.

Nicht verbrauchte Haushaltsreste der Dachsanierung bzw. der Komplettsanierung wurden übertragen und stehen aktuell im Haushaltsjahr 2025 zur Auszahlung bereit.

### **Verteilungsvorschlag für den Globalansatz 2025:**

Dem MehrGenerationenHaus Waldmünchen e.V. wird ein anteiliger Sockelbeitrag in Höhe von 4.000 € gewährt. Die VHS im Landkreis Cham erhält keinen Sockelbeitrag mehr. Der Restbetrag von 160.000 Euro wird anhand der anrechenbaren Doppelstunden aus der Leistungsstatistik für das Jahr 2024 prozentual aufgeteilt. Die für die Aufteilung maßgeblichen Daten werden von den beiden Bildungseinrichtungen vorgelegt.

Auf Basis der letzten gemeldeten, anteiligen Doppelstunden berechnet sich für das Haushaltsjahr 2025 folgender Verteilungsvorschlag:

<b>Volkshochschule</b>	<b>im Landkreis Cham e.V.</b>	<b>MehrGenerationen-Haus Waldmünchen e.V.</b>	<b>Summen:</b>
<b>Doppelstunden</b>	15.282	608	15.890
<b>Prozente</b>	95,55 %	4,44 %	100%
<b>Restbetrag in €</b>	153.878	6.122	160.000
<b>Sockelbetrag in €</b>	0	4.000	4.000
<b>Gesamtkostenbeitrag in €</b>	<b>153.878</b>	<b>10.122</b>	<b>164.000</b>

### **Sachleistungen:**

Ergänzend ist herauszustellen, dass der Landkreis Cham die Erwachsenenbildung neben der obigen Mitfinanzierung auch noch durch Sachleistungen unterstützt (Nutzung von Turnhallen und Räumen in Schulen), die im Haushaltsjahr 2025 bis höchstens 10.000 Euro erfasst und gebucht werden können.

Die Geschäftsstellen der Volkshochschulen zeichnen seit 1998 alle diesbezüglichen Nutzungen auf, die am Jahresende abgerechnet werden. Diese werden dann im Kreishaushalt auf der Einnahmenseite als Betriebseinnahmen bei der jeweiligen Schule und auf der Ausgabenseite zu 50 % als Zuschuss des Landkreises an die Volkshochschulen gebucht (Abdeckung der Betriebskosten). Damit wird auch den finanzstatistischen Notwendigkeiten voll Rechnung getragen.

### **Protokoll:**

Eine Vorberatung erfolgte bereits in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport am 27.10.2025. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt wie folgt:

1. Der sog. Globalansatz wird 2025 auf 164.000 € reduziert, freigegeben und entsprechend dem Verteilungsvorschlag nach dem Verhältnis der anrechenbaren Doppelstunden auf die beiden Träger aufgeteilt.
2. An den Betriebskosten der mittlerweile 5 Schulen der Volkshochschule im Landkreis Cham e.V. (Altenpflege, Altenpflegehilfe und Physiotherapie, sowie Sozialpädagogik und Kinderpflege) beteiligt sich der Landkreis mit insgesamt 40.000 €.
3. An den Kosten der Komplettsanierung von Haus 1 beteiligt sich der Landkreis Cham in Höhe von max. 529.600 € (80 % der veranschlagten Gesamtkosten).
4. Es besteht damit Einverständnis, dass Sachleistungen in Form der Nutzung von Turnhallen und Räumen in Schulen bis zu höchstens 10.000 Euro als Zuschuss zugunsten der Volkshochschule gebucht werden.

## Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

## Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	52
Für den Beschluss:	52
Gegen den Beschluss:	0

### **TOP 6      Verteilung der Kreiszuschüsse 2025 für die überörtliche und landkreisweite Sportförderung Vorlage: Sg. 91/040/2025/1**

## Sachverhalt:

### **Allgemeines:**

Im Kreishaushalt 2025 stehen folgende Haushaltsmittel zur Verfügung:

- |   |          |
|---|----------|
| • Förderung des Arbeitskreises Schulsport                             | 2.000 €  |
| • Förderung der Schwimmfähigkeit                                      | 45.000 € |
| • allgemeine überörtliche und landkreisweite Sportförderung insgesamt | 11.000 € |

Der Haushaltsansatz 2025 beträgt somit insgesamt 58.000 €.

### **a) Arbeitskreis Schulsport**

Der Arbeitskreis Schulsport beantragt einen Kreiszuschuss in Höhe von 2.000 € wie im Vorjahr. Die letzte Erhöhung von 1.500 € auf 2.000 € fand 2019 statt.

<b>Zuschussempfänger – Zweck</b>	<b>vorgeschlagene Kreiszuschüsse €</b>
Arbeitskreis Schulsport	2.000

## b) Förderung der Schwimmfähigkeit

Am 29. Juli 2022 hat der Kreistag die Richtlinien zur Förderung der Schwimmfähigkeit im Landkreis Cham im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII beschlossen. Im Haushalt 2025 wurden hierfür auf Grund von Schätzungen der Teilnehmerzahlen 45.000 Euro veranschlagt.

<b>Zuschussempfänger – Zweck</b>	<b>vorgeschlagene Kreiszuschüsse €</b>
Gemeinden mit Hallen- und/oder Freibädern	45.000

## c) allgemeine landkreisweite bedeutsame Sportförderung

Der BLSV – Kreis 3 Cham beantragt einen Kreiszuschuss in Höhe von 3.000 € wie im Vorjahr.

Zudem beantragt der BLSV wie bereits im letzten Jahr einen Zuschuss für die Ausbildung von Übungsleitern und Vereinsvorständen in Höhe von 5.000 €. Es hat sich bereits gezeigt, dass sich durch die finanzielle Unterstützung vor allem junge Vereinsmitglieder für die Posten gewinnen lassen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Schützenvereine hat dieses Jahr keinen Antrag auf Kreiszuschuss für die Förderung der allgemeinen Jugendarbeit beantragt. Sie verfügen noch über ausreichend Rücklagen.

Für die Landkreis-Sportlerehrung werden dieses Jahr 3.000 € zur Verfügung gestellt (Vorjahr: 4.000 €).

Das Festival des Landkreissports bzw. Olympiade des Landkreissports, welches traditionell alle 4 Jahre durchgeführt wird, fand 2024 statt.

<b>Zuschussempfänger – Zweck</b>	<b>vorgeschlagene Kreiszuschüsse €</b>
BLSV- Kreis 3 Cham Förderung der allgemeinen Jugendarbeit im Kreisverband	3.000
BLSV - Zuschuss für die Ausbildung der Übungsleiter	5.000
Arbeitsgemeinschaft der Schützenvereine im Landkreis Cham (Förderung der allgemeinen Jugendarbeit in der Ar-Ge)	-
Landkreis-Sportlerehrung	3.000
Festival Landkreissport (ehemals Landkreisolympiade; einmaliger Zuschuss)	-
<b>Summe</b>	<b>11.000</b>

**Gesamtsumme**

**bis zu 58.000 €**

## **Protokoll:**

Eine Vorberatung erfolgte bereits in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport am 27.10.2025. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

## **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Kreiszuschüsse für den Arbeitskreis Schulsport, für die überörtliche und landkreisweite Sportförderung sowie für die Förderung der Schwimmfähigkeit in Höhe von maximal 58.000 € auszuführen.

## **Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

## **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	52
Für den Beschluss:	52
Gegen den Beschluss:	0

## **TOP 7      Verteilung der Kreiszuschüsse 2025 für die Sportbaumaßnahmen (Jugendanteil) Vorlage: Sg. 91/042/2025/1**

### **Sachverhalt:**

Für die Förderung der Sportbaumaßnahmen (Jugendanteil) steht im Haushaltsjahr 2025 folgender Globalzuschuss zur Verfügung:

Haushaltsmittel 2025:	0 €
Haushaltsausgabereste aus Vorjahren:	<u>75.432 €</u>
<b>Summe:</b>	<b><u>75.432 €</u></b>

### **Zuständigkeit / Förderrichtlinien:**

Der Kreistag hat am 03.11.1997 die Förderung des Sportstättenbaus im Rahmen der Jugendarbeit ab 01.01.1998 neu beschlossen und dazu Förderrichtlinien erlassen. Jährlich soll ein Förderkontingent von höchstens (umgerechnet) 75.000 Euro bereitgestellt werden.

Gemäß den gültigen Richtlinien vom 10.11.2000 müssen die geförderten Anlagen der Allgemeinheit dienen und dürfen nicht zur Gewinnerzielung im kommerziellen Sinn betrieben werden. Die antragstellenden Vereine müssen geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und eine Vereinsjugendordnung haben. Der Kreiszuschuss wird subsidiär gewährt und dient ausschließlich zur Verringerung der Eigenleistungen des Trägers. Er darf nicht zur Kürzung anderer Zuschüsse führen. Der Kreiszuschuss beträgt 7,5 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten multipliziert mit dem Prozentsatz des Anteils der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins.

### **Verteilungsvorschlag:**

Die Kreiskämmerei hat auf dieser Grundlage den in der Anlage aufgeführten Verteilungsvorschlag für das Jahr 2025 ausgearbeitet. Danach belaufen sich die Kreiszuschüsse auf insgesamt 22.090,00 Euro.

### **Übertragung von Haushaltsresten**

Die nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel 2025 in Höhe von 53.342 Euro sollen als Ermächtigung (Haushaltsausgabereste) in das Haushaltsjahr 2026 übertragen werden.

### **Protokoll:**

Eine Vorberatung erfolgte bereits in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport am 27.10.2025. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt wie folgt:

1. Der Kreistag genehmigt den vorgelegten Verteilungsvorschlag und bewilligt Kreiszuschüsse in Höhe von insgesamt 22.090 Euro.
2. Die Zuschüsse können entsprechend des Verteilungsvorschlages ausbezahlt werden.
3. Die nicht in Anspruch genommene Ermächtigung in Höhe von 53.342 Euro wird in das Haushaltsjahr 2026 übertragen.

### **Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	52
Für den Beschluss:	52
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 8      Verteilung der Kreiszuschüsse 2025 für Neubau, Renovierung und Einbauten  
in Einrichtungen der Jugendarbeit (Jugendheimbauten)  
Vorlage: Sg. 91/037/2025/1**

**Sachverhalt:**

Für die Förderung des Neubaus, der Renovierung und von Einbauten in Einrichtungen der Jugendarbeit steht im Haushaltsjahr 2025 folgender Globalzuschuss zur Verfügung:

Haushaltsmittel 2025:	7.000 €
Haushaltsreste aus den Vorjahren:	3.610 €
<b>Verfügbare Haushaltsmittel insgesamt:</b>	<b>10.610 €</b>

**Gesetzliche Zuständigkeit:**

Grundsätzlich haben die kreisangehörigen Gemeinden nach Art. 30 AGSG dafür zu sorgen, dass u.a. die erforderlichen Jugendeinrichtungen zur Verfügung stehen. Die Landkreise können jedoch im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII und ihrer finanziellen Möglichkeiten zur Sicherung sowie zum gleichmäßigen Ausbau eines bedarfsgerechten Leistungsangebotes beitragen. Somit ist eine Förderung durch den Landkreis zulässig.

**Förderrichtlinien:**

Der Kreistag hat am 16.11.1998 beschlossen, dass der Landkreis Cham ab dem Jahr 1999 den Neubau und die Renovierung von Einrichtungen der Jugendarbeit (Jugendräume, Jugendheime und Jugendtreffs) von Verbänden, Vereinen und Gruppen fördert, die dem Kreisjugendring angehören. Der jährliche maximale Förderbetrag wurde auf (umgerechnet) 15.000 Euro festgelegt.

Gemäß den gültigen Richtlinien vom 08.07.2013 muss die zu fördernde Einrichtung zum Erhalt und zur Verbesserung der Infrastruktur der Jugendarbeit dienen und mindestens fünf Jahre nach Fertigstellung vorrangig und überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Die förderfähigen Kosten (inkl. Eigenleistungen in Form von Hand- und Spanndiensten) der Maßnahme müssen mindestens 7.500 Euro betragen. Der Kreiszuschuss wird subsidiär gewährt und dient ausschließlich zur Verringerung der Eigenleistungen des Trägers. Er darf nicht zur Kürzung anderer Zuschüsse führen. Der Kreiszuschuss beträgt bis zu 10 v.H. der förderfähigen Kosten der Maßnahme, höchstens jedoch 5.000 Euro. Die Zuschüsse werden nach dem zeitlichen Eingang der Anträge gewährt.

**Verteilungsvorschlag**

Das Amt für Jugend und Familie hat auf dieser Grundlage den Verteilungsvorschlag für das Jahr 2025 ausgearbeitet. Danach beläuft sich der Kreiszuschuss auf insgesamt 10.000 Euro.

**Protokoll:**

Eine Vorberatung erfolgte bereits in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport am 27.10.2025. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt wie folgt:

1. Der Kreistag genehmigt den vorgelegten Verteilungsvorschlag und bewilligt einen Kreiszuschuss in Höhe von 10.000 €.
2. Der Zuschuss kann entsprechend des Verteilungsvorschlages ausbezahlt werden.
3. Die restlichen Haushaltsmittel i. H. v. 610 € werden in das Haushaltsjahr 2026 übertragen.

### **Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	52
Für den Beschluss:	52
Gegen den Beschluss:	0

## **TOP 9      Verteilung der Kreiszuschüsse 2025 für die landkreisweit bedeutsamen Beschaffungsmaßnahmen der Feuerwehren** **Vorlage: Sg. 91/043/2025/1**

### **Sachverhalt:**

Für die Förderung der landkreisweit bedeutsamen Beschaffungsmaßnahmen der Feuerwehren im Landkreis Cham steht im Haushaltsjahr 2025 folgender Globalzuschuss zur Verteilung zur Verfügung:

Haushaltsmittel 2025:	390.000,00 €
Haushaltsausgabereste aus Vorjahren:	117.094,33 €
Summe:	507.094,33 €
2025 bereits ausbezahlt (für bereits bewilligte Beschaffungen aus Vorjahren):	429.265,00 €
Rest:	77.829,33 €

Für bereits in den Jahren 2023 und 2024 bewilligte Beschaffungen, die erst 2025 ausgeliefert wurden, wurden bereits 429.265 € ausbezahlt. Demnach stehen noch 77.829,33 € zur Verfügung. Dieser Betrag soll für ein bereits im Jahr 2024 bewilligtes Mannschaftsfahrzeug für die Stadt Waldmünchen sowie für die in der Anlage aufgeführten Fahrzeuge Nrn. 1, 3 und 8 verwendet werden.

Des Weiteren hat der Landkreis Cham ein ebenfalls bereits im Jahr 2024 bewilligtes Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF10 für die Freiwillige Feuerwehr Döfering mit einem Zuschuss in Höhe von 30.520 € unterstützt. Die Regierung der Oberpfalz hat ihre Richtlinien nachträglich geändert und den staatlichen Zuschuss für die Gemeinde Schönthal ggü. der Bewilligung vom 05.10.2021 von 87.200,00 € um 13.100,00 € auf insgesamt 100.300,00 € aufgestockt. Von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln 2025 soll daher auch noch der Restbetrag für die Gemeinde Schönthal in Höhe von 4.585 € ausbezahlt werden (Ziffer 5.2 der Richtlinien).

### **Gesetzliche Zuständigkeit:**

Während die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst zuständig sind (Art. 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz-BayFwG), haben die Landkreise als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren überörtlich erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten oder hierfür Zuschüsse zu gewähren (Art. 2 BayFwG).

### **Förderung:**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 04.07.1997 beschlossen, dass für die Förderung der landkreisweit bedeutsamen Beschaffungsmaßnahmen der Feuerwehren Kreiszuschüsse bewilligt werden können, erstmals ab dem Kalenderjahr 1997.

Gemäß den vom Kreistag in seiner Sitzung am 03.04.2009 beschlossenen Förderrichtlinien beläuft sich der Kreiszuschuss auf 35 % der staatlichen Förderung des Freistaates Bayern. Der Eigenanteil der Gemeinde muss mindestens die gleiche Höhe wie der Kreiszuschuss betragen.

Seit 01.01.2017 gilt für die Beschaffung von Wechselladerfahrzeugen eine Zuwendung in Höhe von 55 % der staatlichen Festbetragsförderung. Die Zuwendung ist hier so zu bemessen, dass mindestens 10 % als Eigenanteil für die Kommune verbleibt.

In begründeten Einzelfällen (siehe 5.2 Abs. 3 der Richtlinien für Zuwendungen des Landkreises Cham an die Gemeinden zur Förderung von Beschaffungen für die Feuerwehren) kann auch die Beschaffung von Gebrauchtfahrzeugen mit einem Anschaffungswert von mindestens 20.000 Euro mit 10 v.H. der Anschaffungskosten bezuschusst werden. Diese Förderung ist allerdings auf Fahrzeuge mit besonderer überörtlicher Bedeutung beschränkt, wie z.B. Drehleitern, Tanklöschfahrzeuge und Versorgungs-Lkw. Weitere Voraussetzung ist, dass die Bedarfsnotwendigkeit in jedem Einzelfall durch die Feuerwehrführungskräfte detailliert begründet wird. Gebrauchtfahrzeuge dieser Art wurden dieses Jahr nicht angeschafft und sind demnach nicht im Verteilungsvorschlag enthalten.

### **Verteilungsvorschlag Beschaffungsmaßnahmen:**

Das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz hat im Einvernehmen mit Herrn Kreisbrandrat Michael Stahl den beiliegenden Verteilungsvorschlag erarbeitet.

Zugleich hat Herr Kreisbrandrat bestätigt, dass alle Fahrzeuge über die Gemeindegrenze bzw. 15 km-Grenze hinaus eingesetzt werden, in die Alarmplanung eingebunden sind und die Beschaffungen jeweils mit ihm im Vorfeld abgestimmt wurden.

### **Betriebskostenzuschuss für Verwaltungssoftware FireManager**

Im Jahr 2024 führte der Kreisfeuerwehrverband Cham für seine Mitgliedsfeuerwehren die neue Feuerwehrverwaltungssoftware FireManager ein. Damit soll eine landkreisweit einheitliche Lösung für die 190 Feuerwehren geschaffen werden. Da die neue Softwarelösung um ca. 30% teurer ist als MP Feuer, haben sich die Feuerwehren zur Zuzahlung zu je einem Drittel geeinigt. Was bedeutet, dass die anfallenden Gesamtkosten künftig durch 3 Beteiligte geteilt werden (1/3 Nutzerfeuerwehr, 1/3 Kreisfeuerwehrverband Cham, 1/3 Landkreis Cham). Der Kreisfeuerwehrverband beantragte einen Zuschuss in Höhe von jährlich 9.000 € zur Deckung der anfallenden Kosten in Jahr 2025.

### **Gesamtaufwendungen des Landkreises für den Brand- und Katastrophenschutz und die Feuerwehren:**

Der Landkreis Cham wendet für den Brand- und Katastrophenschutz sowie für die Förderung der Feuerwehren im Jahr 2025 wiederum erhebliche Beträge auf:

➤ im Ergebnishaushalt	343.520,00 €
➤ für Beschaffungsmaßnahmen (Haushaltsansatz 2025)	195.500,00 €
➤ für die Feuerwehren als Kreiszuschüsse insgesamt (s. Anlage)	162.225,00
➤ Zuschuss laufender Betrieb für Verwaltungssoftware	€
	9.000,00
	€
<b>Summe insgesamt:</b>	<b><u><u>710.245,00 €</u></u></b>

### **Protokoll:**

Eine Vorberatung erfolgte bereits in der Sitzung des Kreisausschusses am 13.11.2025. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt wie folgt:

1. Dem Verteilungsvorschlag wird zugestimmt.
2. Die Zuschüsse in Höhe von 162.225 € können entsprechend dem Verteilungsvorschlag ausbezahlt werden, soweit 2025 Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
3. Die jährlichen Kosten für Wartung und Unterhalt der Software FireManager des Kreisfeuerwehrverbandes werden mit einem Zuschuss in Höhe von 9.000 € gefördert.
4. Die nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel in Höhe von voraussichtlich 2.456 € werden als Ermächtigung in das Haushaltsjahr 2026 übertragen.

### **Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	52
Für den Beschluss:	52
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 10    Freigabe und Auszahlung von Kreiszuschüssen 2025, soweit es sich nicht um Globalzuschüsse handelt (Einzelzuschüsse)**  
**Vorlage: Sg. 91/044/2025/1**

**Sachverhalt:**

Im Kreishaushalt 2025 stehen für die freiwilligen Leistungen (Kreiszuschüsse) folgende Haushaltsmittel zur Verfügung: 1.076.300 €

Davon entfallen auf  
zulässige Kreiszuschüsse: 997.300 €  
unzulässige Kreiszuschüsse: 79.000 €

**Entwicklung der Kreiszuschüsse insgesamt im Landkreis Cham seit 1997:**

Rechnungsjahr 1997	959.925,70 €
Rechnungsjahr 1998	1.193.285,06 €
Rechnungsjahr 1999	1.050.831,36 €
Rechnungsjahr 2000	1.161.814,47 €
Rechnungsjahr 2001	962.898,76 €
Rechnungsjahr 2002	963.527,29 €
Rechnungsjahr 2003	868.120,45 €
Rechnungsjahr 2004	664.092,15 €
Rechnungsjahr 2005	635.784,12 €
Rechnungsjahr 2006	666.805,53 €
Rechnungsjahr 2007	627.438,07 €
Rechnungsjahr 2008	631.683,82 €
Rechnungsjahr 2009	653.765,28 €
Rechnungsjahr 2010	852.833,75 €
Rechnungsjahr 2011	759.835,90 €
Rechnungsjahr 2012	731.926,12 €
Rechnungsjahr 2013	803.086,36 €
Rechnungsjahr 2014	877.736,25 €
Rechnungsjahr 2015	680.250,00 €
Rechnungsjahr 2016	707.650,00 €
Rechnungsjahr 2017	752.050,00 €
Rechnungsjahr 2018	846.100,00 €
Rechnungsjahr 2019	704.200,00 €
Rechnungsjahr 2020	772.350,00 €
Rechnungsjahr 2021	640.850,00 €
Rechnungsjahr 2022	885.300,00 €
Rechnungsjahr 2023	841.150,00 €
Rechnungsjahr 2024	804.600,00 €

Bezogen auf die Einwohnerzahl zum 31.12.2024 (128.534 Einwohner) ergibt sich beim Ansatz von 1.076.300 Euro für das Jahr 2025 ein Betrag von 8,37 Euro / Einwohner.

## Einzelzuschüsse:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 27.02.2025 freiwillige Leistungen in Höhe von 1.076.300 Euro beschlossen, zusätzlich sind noch Haushaltsreste aus den Vorjahren vorhanden. Darin sind sog. Globalzuschüsse enthalten, deren Aufteilung auf einzelne Zuschussempfänger aufgrund der eingegangenen Anträge am Jahresende erfolgt, sowie Einzelzuschüsse. Die Auszahlung der haushaltsmäßig genehmigten Zuschüsse muss nach der Geschäftsordnung vom Kreistag noch freigegeben werden.

Bei den Globalzuschüssen erfolgt die Vorberatung entsprechend der Zuständigkeit in den verschiedenen Ausschüssen. Die Einzelzuschüsse sind in der Anlage aufgeführt. Die Summe der Einzelzuschüsse beträgt 496.642 Euro.

Die Einzelzuschüsse werden auf Antrag und maximal in Höhe des Haushaltsansatzes ausbezahlt. Die Kämmererei überprüft jeweils, ob die Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen (Antrag mit Kosten-/ Finanzierungsplan, Nachweis, Verwendung).

Kreiszuschüsse, die nicht ausbezahlt werden können und in der Vermögensrechnung veranschlagt sind, werden grundsätzlich als nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen in das nächste Jahr übertragen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 06.11.1995 beschlossen, dass für alle Kreiszuschüsse, die den Betrag von 5.000 DM übersteigen, Verwendungsnachweise mit Rechnungsbelegen vorgelegt werden müssen, die vom Kreisrechnungsprüfungsamt geprüft werden.

Der Nachweis über die Verwendung der Kreiszuschüsse wurde zur Erleichterung und Entlastung ab dem 01.01.2017 neu geregelt, mit Beschluss des Kreistages vom 04.11.2016. In Absprache mit dem Kreisrechnungsprüfer wurde für den Nachweis der Verwendung aller Kreiszuschüsse folgende Vorgehensweise abgesprochen:

Bis 500,00 €	einfache Bestätigung der Verwendung
500,01 € bis 4.999,99 €	Verwendungsnachweis mit Kostennachweisen (Zahlungslisten) zur Prüfung durch die Verwaltung
<b>ab 5.000,00 €</b>	<b>Verwendungsnachweis mit Rechnungsbelegen und je nach Anforderung Einnahmenüberschussrechnung, GuV-Rechnung zur Prüfung durch den Kreisrechnungsprüfer.</b>

Sollte eine andere öffentliche Stelle die Maßnahme ebenfalls fördern (Freistaat Bayern, Kulturfonds, ESF etc.) und liegt ein entsprechender geprüfter Verwendungsnachweis dieser Stelle vor, ist dies im Rahmen der Prüfung der Kreiszuschüsse ebenfalls ausreichend.

## **Protokoll:**

Eine Vorberatung erfolgte bereits in der Sitzung des Kreisausschusses am 13.11.2025. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

## **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt wie folgt:

1. Der Kreistag nimmt Kenntnis von der Aufstellung der im Kreishaushalt 2025 beschlossenen Einzelzuschüsse in Höhe von 496.642 Euro und genehmigt deren Auszahlung.
2. Falls eine Auszahlung der Zuschüsse nicht oder nicht in der freigegebenen Höhe möglich ist, wird der Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln in der Vermögensrechnung zugestimmt.

## **Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

## **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	52
Für den Beschluss:	52
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 11      ÖPNV-Zuweisungen für Städte, Gemeinden und Verkehrsunternehmen im  
Kalenderjahr 2025  
Vorlage: Sg. 43/069/2025/1**

**Sachverhalt:**

**Allgemeines:**

Der Freistaat Bayern gewährt den Kommunen als Aufgabenträger des Öffentlichen Personennahverkehrs Zuweisungen für Zwecke des ÖPNV (Art. 27 BayÖPNVG). Die Höhe der Zuweisungen wird nach Maßgabe der Bewilligung im Haushalt festgesetzt (Art. 28 BayÖPNVG).

Neben dem Landkreis erfüllen auch einige Städte und Gemeinden ÖPNV-Aufgaben. Diese Aufwendungen nimmt der Landkreis in seinen Zuschussantrag mit auf, da sich die Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Cham, diese Aufgabe nicht übertragen haben lassen.

Der Landkreis Cham hat keine entsprechenden Förderrichtlinien. Wie in den vergangenen Jahren wird allerdings vorgeschlagen, die betreffenden Städte und Gemeinden wiederum mit einem angemessenen Betrag finanziell zu unterstützen bzw. einen Teil der ÖPNV-Zuweisung, die der Landkreis Cham für 2025 erhalten hat, an die betreffenden Kommunen weiterzuleiten.

Wie in den Vorjahren ist folgende Erstattungsregelung vorgesehen:

- bei Aufwendungen bis 6.000 € werden bis zu 50 % übernommen
- bei Aufwendungen über 6.000 € beträgt die Erstattungsquote 30 %
- bei touristischen Verkehren erfolgt eine Pauschalerstattung
- der Höchstbetrag liegt bei 25.000 €

Darüber hinaus stellt der Landkreis Haushaltsmittel im Rahmen des sogenannten Haltestellenbudgets bereit. Die Haltestelle ist der erste Berührungspunkt mit dem ÖPNV und somit eine der wichtigsten Visitenkarten. Seit 2020 werden aus diesem Budget auch elektronische Fahrzielanzeigen im Bus gefördert, welche ebenfalls qualitätsverbessernd wirken. Zuwendungsberechtigt sind sowohl Städte und Gemeinden, sowie Verkehrsunternehmen. Die Förderrichtlinien für das Qualitätsbudget gelten seit 2018 unverändert. Ergänzend hat der Landkreis mit Datum von 22.10.2021 eine Förderrichtlinie für die Antriebswende im Rufbus erlassen. Bei einer Neuananschaffung von E-Bussen gewährt der Landkreis bis zu 70% der Mehrkosten zum konventionellen Antrieb. Diese Aufwendungen können bei der Zuwendung des Freistaats Bayern im Rahmen der flexiblen Bedienform in ländlichen Regionen geltend gemacht werden.

Folgende Zuwendungen werden für das Kalenderjahr 2025 gewährt:

**a + b) Stadt Furth im Wald und Waldmünchen**

Die Städte Furth im Wald und Waldmünchen haben im Jahre 2011 zusammen mit dem Gemeindeverbund Domažlicko einen Wanderbus (Linie 520) zum tschechischen Berg Čerchov initiiert. Mit Start der Saison 2022 wurde der Verkehr neu verhandelt, der Fahrplan und das Angebot erweitert. Der Betrieb erfolgt über die tschechischen „Arriva stredni cechy“. Das Erlösrisko trägt der Gemeindeverbund Domazlicko. Die Städte Furth im Wald und Waldmünchen beteiligen sich mit je einer Pauschale von 2.500 € an der Unterdeckung. Wie in den Vorjahren wird je eine pauschale ÖPNV-Zuweisung von 1.250 € vorgeschlagen.

**c) Gemeinde Wald**

Die Gemeinde Wald hat im Jahre 2017 beim RVV eine Fahrtenverlängerung von Lehenfelden nach Wald am Nachmittag um 15.17 Uhr beauftragt. Dadurch entsteht eine zusätzliche Rückfahrtmöglichkeit am Nachmittag von Regensburg nach Wald. Der RVV stellt die Fahrt dem Landkreis Cham in Rechnung, welcher wiederum die Kosten abzüglich der gewährten ÖPNV-Zuwendung (50% - entspricht 950 €) an die Gemeinde Wald weiterreicht.

**d-g) Zuwendungen an Städte, Gemeinden und Verkehrsunternehmen aus dem Qualitätsbudget (Bildbericht in der Sitzung)**

**Ergänzung zur Stadt Furth im Wald:** Die Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes mit Buswartehaus, Fahrradabstellplatz und Begrünung ist als Musterbeispiel einer modernen und vernetzten ÖPNV-Drehscheibe mit überörtlicher Bedeutung und Nutzung zu sehen. Mit Ausnutzung des noch verfügbaren Qualitätsbudgets erfolgt eine Sonderförderung, welche leicht über dem üblichen Fördersatz liegt.

**h) E-Bus für die Rodinger Verkehrsbetrieb GmbH sowie Pfeifer-Reisen, Waldmünchen**

Die Rodinger Verkehrsbetriebe GmbH haben bereits 2024 in die E-Ladeinfrastruktur investiert und hier eine Förderung in Anspruch genommen. Für 2025 liegt ein Förderantrag für einen E-Bus Ford Transit Custom CBR004795 (ROD-VB 106) vor. Gemäß den Förderrichtlinien für E-Rufbusse errechnet sich ein Förderanspruch von 7.722 €. Einen weiteren E-Rufbus – ebenfalls Ford Custom – nimmt die Firma Pfeifer aus Waldmünchen für die Linie 908 in Betrieb. Der veranschlagte Betrag beinhaltet auch die Förderung der Ladeeinrichtung gemäß Richtlinie. Nachdem der Förderantrag erst kurzfristig einging, wurde im vorberatenden Ausschuss nur mündlich darüber berichtet.

Die errechneten Beträge entsprechen den jeweiligen Zuwendungsrichtlinien und sind im Haushalt berücksichtigt.

Die Zuwendungen für das Haltestellenbudget und den E-Bussen werden auch in 2026 zur Verfügung gestellt.

**Protokoll:**

Eine Vorberatung erfolgte bereits in der Sitzung des Ausschusses für Bau und Verkehr am 28.10.2025. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag leitet staatliche ÖPNV-Zuweisungen 2025 wie folgt weiter und beschließt die Fortführung von Budget und Richtlinie:

a	Anteil Stadt Furth im Wald am Čerchov-Bus	1.250,00 €
b	Anteil Stadt Waldmünchen am Čerchov-Bus	1.250,00 €
c	Gemeinde Wald für Anteil Nachmittagsfahrt Richtung Regensburg	950,00 €
d	Stadt Bad Kötzing für Wartehaus Wettzell und Bärndorf	3.500,00 €
e	Markt Falkenstein für Neubau Haltestelle in Arrach	833,00 €
f	Gemeinde Walderbach für Wartehaus Nassen und Kirchenrohrbach	1.000,00 €
g	Stadt Furth im Wald für Neugestaltung Übergang/Bus Bahnhof	10.000,00 €
h	Rodinger Verkehrsbetriebe GmbH für E-Rufbus	7.722,00 €
	Pfeifer-Reisen Waldmünchen für E-Rufbus	10.000,00 €
<b>Ingesamt:</b>		<b>36.505,00</b>

Das Budget für Haltestellen und E-Rufbusse wird auch im Jahr 2026 wieder aufgelegt, die Richtlinien entsprechend verlängert.

### **Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	52
Für den Beschluss:	52
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 12 Aktualisierung der ÖPNV-Satzung / Upgrade des VLC-Tarifes**  
**Vorlage: Sg. 43/071/2025/1**

**Sachverhalt:**

Zur Wiedererlangung der Kostenkontrolle hat der Kreistag am 25.11.2024 eine pauschale Kürzung aller ÖPNV-Ermäßigungen für das Kalenderjahr 2025 beschlossen. Die bisherigen 50%igen Ermäßigungen für Senioren und Sozialbedürftige wurden auf 30% reduziert, die Altersgrenze für die Bezugsberechtigung des kostenlosen Jugendtarifes von 23 auf 18 reduziert. Zugleich hat der Kreistag die Einberufung einer Arbeitsgruppe vorgeschlagen, welche sich mit der Reform des VLC-Tarifes befasst und ab 2026 eine Neuregelung des gesamten Tarifsortiments einschl. der Ermäßigungen erarbeitet. Als Deckel für die gesamten Tarifauffüllungen wurde ein Budget von 200 T€ fixiert.

Die Novellierung des gesamten VLC-Tarifes soll diesen branchenüblich, zukunftsorientiert, digitaler und kooperationsfähig umgestalten, so der Auftrag aus dem Kreistag.

Die Arbeitsgruppe bzw. die Untergruppen wurden wie folgt besetzt und tagten im Jahr 2025 viermal:

- alle Fraktionssprecher der Kreistagsfraktionen oder dessen Vertreter
- Geschäftsführung der IHK als Vertreter der Arbeitgeber
- stimmberechtigte Verkehrsunternehmen der VLC
- Verwaltung (ÖPNV, Soziales, Tourismus und Job-Center)

Extern begleitet wurde der Prozess vom Gutachterbüro humberg, gevas & partner aus München. Nachdem das Gutachterbüro auch den Nahverkehrsplan 2022 fortgeschrieben hat und für die VLC das Erlösgutachten betreut, ist dieses mit den Strukturen im Landkreis bestens vertraut.

Nachdem parallel zur Arbeitsgruppe „VLC-Tarifreform“ der Landkreis Cham auch in den Verbundraumstudien Donau-Wald und RVV-Erweiterung teilgenommen hat, wurden die Ergebnisse aus den Studien auch in die Arbeitsgruppe eingebracht und bewertet.

Die Verbundbemühungen des Freistaats sowie die Ergebnisse aus den Studien werden zur Kenntnis genommen. Aus Sicht des Fahrgastes ist mit den großflächigen Verbundtarif kein elementarer Vorteil ableitbar, welcher den finanziellen Mehraufwand rechtfertigt. Flankierend dazu hat das Deutschlandticket die bisherige ÖPNV-Tariflandschaft von oben nach unten reformiert. Die Struktur sowie die Bemühungen der VLC zur Tarifreform werden erstmals auch als zukunftsfähig bewertet und damit der Organisation weiterhin das Vertrauen ausgesprochen. Mittelfristig sollen weitere niederschwellige und flache Kooperationen mit Nachbarorganisationen geprüft werden, so der Vorschlag der Arbeitsgruppe. Die bestehenden Kooperationen mit Regen und Freyung-Grafenau zum GUTi und Bayerwald-Ticket, sowie mit dem RVV im Überlappungsbereich Falkenstein/Roding sollen bis dahin unverändert zur Anwendung kommen.

Der Arbeitskreis übergibt das Ergebnis der Tarifreform an den zuständigen Ausschuss und empfiehlt folgende Satzungelemente zu beraten:

In der Stufe I wird das Tarifsortiment der VLC erheblich verschlankt und digitalisiert. Im Fahrzeug- und Automatenvertrieb ist zukünftig auch weiterhin die einfache Fahrt, die ermäßigte Fahrt, sowie die Bayerwald-Tageskarte verfügbar.

Die bargeldbehaftete Zahlungsmöglichkeit im Fahrzeug soll mittelfristig erstmals auch beibehalten werden. Die 10er-Karte als vergünstigte Mehrfachkarte ist zukünftig in der Wohin-Du-Willst-APP ausschließlich digital verfügbar. Das ABO-Jedermann, sowie die Schülermonatskarte gibt es weiterhin, wird jedoch zukünftig auch als VDV-KA-Standard (digitaler und deutschlandweit lesbarer QR-Code) ausgegeben. Somit identisch mit dem Deutschlandticket zur Ausgabe in der digitalen Landkreis-Cham-APP oder alternativ auch auf Chip-Karte. Konform mit der allgemeinen Branchenentwicklung und weiteren Kooperationen wird ein ÖKO-Ticket als neues Tarifangebot eingeführt. Ein günstiges, „nach 8 Uhr ABO“ gibt es in vielen anderen vergleichbaren Verbänden, so auch im RVV. Ein Schülerferiennetticket für das gesamte Netz in den Sommerferien wird neu aufgelegt. Alle weiteren bisherigen Angebote wie Wochen- oder Vario-Cards entfallen bzw. wurden durch das Deutschland-Ticket abgelöst.

Ergänzend zur Reform des Tarifsortiments wird des VLC-Tarifgebiet auch auf Teile des Bezirks Pilsen ausgeweitet. Die Ausweitung gewährleistet einen einheitlichen Tarif auf Freizeitbussen Richtung Klatovy bzw. Domažlice und bildet im Hinblick auf die zu erwartenden zusätzlichen Pendlerzüge auch die Tarifgrundlage für eine durchgehende grenzüberschreitende Fahrkarte in dem Abschnitt Domažlice bis Schwandorf.

Für die Ermäßigungstarife der Stufe II schlägt die Arbeitsgruppe folgende Lösungen vor, welche in die ÖPNV-Satzung zu überführen sind:

- ✓ Die Tarifauffüllungen für die 10er-Karte gelten unverändert. Von der 25%igen Ermäßigung auf 10 Einzelfahrten übernimmt der Landkreis die Hälfte.
- ✓ Die kostenlose Fahrradmitnahme in allen Zügen (OPB, ALX, DB-Regio) gilt weiterhin unverändert ohne Einschränkung. Die beförderungsfallbezogene Einzelabrechnung wird in eine Pauschallabrechnung überführt, eine Verlängerung der Kooperation mit Schwandorf angestrebt.
- ✓ Für das neu aufzulegende VLC-Schülerferiennetticket für die bayerischen Sommerferien gewährt der Landkreis einen Ausgleich von 20 € je Person, somit ergibt sich ein Höchstpreis von 30 € für den Nutzer.
- ✓ Für das Jedermann-ABO wird bei einem Wohnsitz im Landkreis Cham ein Ausgleich in Höhe von 3 Monatskarten für ein gesamtes Kalenderjahr gewährt. Der Nutzer zahlt bei einem Jahresvertrag monatlich 7/12 des Normalpreises.
- ✓ Für das neu aufzulegende Tarifangebot des „ermäßigten ABOs“ (Einschränkung ab 8 Uhr werktags) wird für folgende Personengruppen eine zusätzliche Ermäßigung um 35% gewährt:
  - Jugendliche mit Wohnsitz im Lkr. Cham bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  - Inhaber der Landkreis-Cham-Ehrenamts-Card.
  - Senioren ab 65 Jahren mit Wohnsitz im Landkreis Cham.
  - Personen mit Anspruch auf Leistungsbezug nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG mit einem dauerhaften Wohnsitz im Landkreis Cham.

Nachdem die Nachfrage auf neue Tarifangebote nur bedingt einzuschätzen ist, empfiehlt der Arbeitskreis die Satzung nur für das Jahr 2026 zu befristen und rechtzeitig im Arbeitskreis wieder eine Evaluierung durchzuführen. Insbesondere sollten folgende Entwicklungen beobachtet werden:

- a) Kommt es flankierend mit der kostenlosen Fahrradmitnahme in den Schülerzügen zu Engpässen? Dann sollte eine zeitliche Einschränkung in Erwägung gezogen werden.
- b) Kann das Feriennettticket auf alle bayerischen Ferien ausgeweitet werden?
- c) Wie entwickelt sich der Mittelbedarf für das Ermäßigungs-ABO, kann die prozentuale Ermäßigung erhöht oder soll gekürzt werden? Es wird eine prozentuale Ermäßigung zur Gleichbehandlung weiterer Entfernungen angewandt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der tatsächliche Mittelbedarf ergibt sich aus der eigentlichen Nutzung der Angebote. Die Berechnungsmodelle gehen davon aus, dass der skizzierte Budgetrahmen von 200 T€ ausreichen wird. Zudem werden aber unterjährig weitere Hochrechnungen erstellt und bei Überschreitungsanzeichen im zuständigen Ausschuss berichtet.

Die Tarifiermäßigungen wurden bewusst zurückgefahren, auch mit dem Verweis zur Wahrung der Gerechtigkeit verstärkt in die Kontrolle zu investieren. Es dient nicht der Gerechtigkeit, ein großes Sortiment an Ermäßigungen vorzuhalten, während ein nicht unerheblicher Teil die Leistung missbraucht (Schwarzfahrer), so die Zusammenfassung aus dem Arbeitskreis.

Die Satzung zur **Anwendung des Deutschland-Tickets** mit der damit verbundenen Ausgleichspflicht gegenüber dem Beförderer endet zum Ende des Jahres 2025. Eine Verlängerung dieser Passage ist nicht mehr notwendig, da der Freistaat Bayern via Anwendungsbefehl die Anwendung und Ausführung des Deutschland-Tickets anordnet.

Die EVA-Stufe III sieht ab 2026 eine Pauschalisierung der Ausgleichszahlungen vor, welche dann nicht mehr als Billigkeitsleistung sondern als Zuwendung transferiert wird. Für den Landkreis Cham ergibt sich hier weder eine positive noch negative Wertung. Die Pauschalierung vereinfacht aber die Abrechnung und stellt den „ÖPNV wieder auf die Füße“, so das auch eine höhere Kundenfrequenz sich wieder monetär bemerkbar macht.

### **Protokoll:**

Eine Vorberatung erfolgte bereits in der Sitzung des Ausschusses für Bau und Verkehr am 28.10.2025. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bau- und Verkehr übernimmt die Ergebnisse der Arbeitsgruppe und empfiehlt dem Kreistag die Anpassung der ÖPNV-Satzung zum 01.01.2026, welche auf ein Update des VLC-Tarifes basiert und die Ermäßigungstarife neu ordnet.

Die Bemühungen des Freistaats Bayern zur Verbundraumstruktur werden zur Kenntnis genommen.

### **Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	52
Für den Beschluss:	52
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 13     Änderung der Richtlinien zur Förderung der Schwimmfähigkeit im Landkreis Cham**  
**Vorlage: Sg. 93/027/2025/1**

### **Sachverhalt:**

#### **Ausgangslage/rechtliche Einordnung:**

Die Gesundheitsförderung gewinnt in unserer Gesellschaft zunehmend an Bedeutung. Dazu gehört auch das Schwimmen. Mittlerweile gibt es auch aufgrund der Erfahrungen der Corona-Pandemie neue Ansätze zur Gesundheits- und Schwimmförderung für Kinder und Jugendliche. Diese rechtfertigen durchaus ein finanzielles Engagement der Landkreise.

Begründet wird dies jeweils mit der Zuständigkeit der Landkreise als örtlicher Träger der Jugendhilfe. Hiernach liegt die Schwimmfähigkeit von Kindern und Jugendlichen im Aufgabenbereich des Landkreises nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII). Nach § 1 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII sollen die Träger der Jugendhilfe „dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien, sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“.

Jugendarbeit als Leistung der Jugendhilfe im Sinne des § 11 SGB VIII bietet Kindern und Jugendlichen Angebote zur Förderung der persönlichen Entwicklung. Hierzu gehören insbesondere auch Angebote und Einrichtungen gesundheitlicher und sportlicher Bildung sowie einer bedarfsgerechten Freizeitgestaltung. Ferner sind junge Menschen im Rahmen der Prävention gem. § 14 SGB VIII zu „befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen“.

Die Schwimmförderung ist ein wichtiges Anliegen des Landkreises Cham. Jedes Kind sollte spätestens mit Ende der Grundschulzeit schwimmen können. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist die Verfügbarkeit geeigneter Schwimmmöglichkeiten. Deshalb will der Landkreis Cham ebenfalls einen Beitrag dazu leisten, dass möglichst alle Kinder und Jugendlichen, die Interesse haben, auch tatsächlich einen Schwimmkurs machen können.

**Ziele der im Jahr 2022 erlassenen Richtlinien sind daher die Förderung der Schwimmfähigkeit von Kindern und Jugendlichen sowie die Erhaltung der dafür notwendigen Wasserflächen. Der Landkreis Cham wollte und will damit ein bestehendes Förderprogramm des Freistaates ergänzen.**

### **Bestehend: Gutscheinprogramm des Freistaats Bayern für das Frühschwimmerabzeichen 'Seepferdchen'**

In Bayern haben zum Schuljahresbeginn 2021/2022 alle bayerischen Vorschulkinder, also alle Kinder im letzten Kindergartenjahr, sowie alle Erstklässler einen Gutschein im Wert von 50 Euro für einen Kurs zum Erwerb des Seepferdchens erhalten. Dieses staatliche Gutscheinprogramm wurde nach einer einjährigen Pause im Schuljahr 2023/2024 für alle bayerischen Vorschulkinder fortgesetzt. Ziel des Förderprogramms ist es, dass alle Kinder möglichst früh schwimmen lernen. Mit dem staatlichen Zuschuss wird insbesondere auch finanziell benachteiligten Kindern ein Zugang zu den Kursen ermöglicht.

Im Rahmen des Programms des Freistaates Bayern wurden im Landkreis Cham in 2023/2024 insgesamt 632 Gutscheine und in 2024/2025 insgesamt 342 Gutscheine eingelöst. Zahlen über eingereichte Gutscheine der im Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV) organisierten Sportvereine liegen nicht vor.

Aus dem Gutscheinprogramm des Freistaates Bayern (ohne BLSV-Vereine) flossen im Schuljahr 2023/2024 insgesamt 31.600 € und im Schuljahr 2024/2025 insgesamt 17.100 € in den Landkreis Cham.

In der Praxis konnten folgende Hinderungsgründe für die Einlösung eines Gutscheins festgestellt werden:

- Schwimmkursanbieter bieten die Kurse teilweise erst ab dem 6. Lebensjahr an.
- Aufgrund von Wartelisten ist der Gutschein zum Zeitpunkt des Kursbeginns nicht mehr gültig.

## Evaluation und Bürokratieabbau durch Umstellung der Förderung

Die Richtlinie zur Förderung der Schwimmfähigkeit im Landkreis Cham ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten. Alle drei Jahre sollen die Grundlagen neu ermittelt und ggf. entsprechend angepasst werden (siehe Nr. 3 der Richtlinie, letzter Absatz).

Derzeit gewährt der Landkreis Cham den kommunalen Trägern der Bäder für alle in Freibädern und Hallenbädern durchgeführten Schwimmkurse einen Zuschuss von 50,00 € pro Kursteilnehmer/in mit einem Gutschein des Freistaates Bayern und von 75,00 € für Kinder und Jugendliche ohne Gutschein (andere Jahrgänge).

Eine Auswertung der eingereichten Anträge des Jahres 2024 ergab folgende Verteilung:

- 75,00 € (fast 50 % der Kursteilnehmer-ohne Gutschein Bayern) und
- 50,00 € (minimal über 50 % der Kursteilnehmer-mit Gutschein Bayern).

Die Zuschüsse werden gemäß der Förderrichtlinie von den Kommunen des Landkreises beantragt; Verteilung der Fördermittel:

### **Fördermittel 2023**

Gemeinde Traitsching	2.625,00 €
Markt Lam	3.075,00 €
Stadt Cham	11.875,00 €
Stadt Rötz	1.275,00 €
Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co.KG	5.850,00 €
Stadtwerke Waldmünchen	7.225,00 €
Zweckverband Hallen-Freibad Bad Kötzing	13.800,00 €
Markt Falkenstein	0,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b>45.725,00 €</b>

### **Fördermittel 2024**

Gemeinde Traitsching	2.050,00 €
Markt Lam	2.025,00 €
Stadt Cham	12.600,00 €
Stadt Rötz	2.750,00 €
Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co.KG	6.900,00 €
Stadtwerke Waldmünchen	11.200,00 €
Zweckverband Hallen-Freibad Bad Kötzing	5.725,00 €
Markt Falkenstein	1.575,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b>44.825,00 €</b>

### **Fördermittel 2025**

Gemeinde Traitsching	0,00 €
Markt Lam	1.875,00 €
Stadt Cham	11.125,00 €
Stadt Rötz	1.175,00 €
Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co.KG	5.450,00 €
Stadtwerke Waldmünchen	3.900,00 €
Zweckverband Hallen-Freibad Bad Kötzing	7.975,00 €
Markt Falkenstein	0,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b>31.500,00 €</b>

## Gesamtfördermittel 2023 bis 2025

Gemeinde Traitsching	4.675,00 €
Markt Lam	6.975,00 €
Stadt Cham	35.600,00 €
Stadt Rötz	5.200,00 €
Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co.KG	18.200,00 €
Stadtwerke Waldmünchen	22.325,00 €
Zweckverband Hallen-Freibad Bad Kötzing	27.500,00 €
Markt Falkenstein	1.575,00 €
<b>Gesamt (2023-2025)</b>	<b>122.050,00 €</b>

Stand: 06.10.2025

Der Prüfungsaufwand der Anträge (50,00 € oder 75,00 €) durch die Verwaltung ist sehr zeitintensiv. Auch die Antragsteller haben einen hohen zeitlichen Aufwand.

Gemäß den Grundlagen des Förderprogramms ist die Förderung so zu gestalten, dass sie im Rahmen eines Schwimmkurses bei den Kursteilnehmern ankommt.

In einer gemeinsamen Besprechung mit den Kommunen vor der Einführung der Richtlinie wurde eine Weitergabe von 50 % des Zuschusses an die Schwimmkursteilnehmer empfohlen.

Bei 50,00 € sind dies 25,00 € und bei 75,00 € sind es 37,50 €.

Ein Großteil der Kommunen gibt die Beträge durch Erlass der Eintrittskosten oder durch Ausgabe von Freikarten an die Schwimmkursteilnehmer weiter.

Die Eintrittskosten der Bäder liegen zwischen 0,00 € (Der Markt Lam gewährt für Schwimmkursteilnehmer freien Eintritt) und 4,50 €. Der Durchschnitt der Eintrittskosten liegt bei ca. 3,00 €. 10 Schwimmkurs-Übungsstunden werden mindestens gefordert.

Es wird vorgeschlagen, die Nr. 3 der Richtlinie inhaltlich wie folgt zu ändern:

Statt 50,00 € bzw. 75,00 € pro Kursteilnehmer/in gewährt der Landkreis einen Zuschuss von **30,00 €** pro Kursteilnehmer/in und übernimmt die Eintrittskosten für den Schwimmkurs von **pauschal 30,00 € (Ansatz: 10 Übungsstunden x 3,00 €)** pro Kursteilnehmer/in.

Auf das Vorliegen eines Gutscheins des Freistaates Bayern kommt es somit zukünftig nicht mehr an. Da zukünftig insgesamt 60,00 € pro Kursteilnehmer/in bezahlt würden, führt die Neuregelung höchstwahrscheinlich zu keinen Mehrkosten.

Dadurch verringert sich der Antragsstellungs- und Prüfungsaufwand spürbar und die finanzielle Unterstützung des Landkreises Cham wird sichtbar.

## **Neu: Änderung der Richtlinien zur Förderung der Schwimmfähigkeit im Landkreis Cham**

Nachfolgend auszugsweise die geplanten Änderungen der Nr. 3 der Nr. 5 der Richtlinien (die vollständigen Richtlinien sind als Anlage beigefügt):

### **„3. Grundlagen der Förderung**

Der Landkreis stellt im Rahmen seiner Haushaltsberatungen einen jährlichen Förderbetrag zur Verfügung.

Die Verteilung der Mittel erfolgt nach den folgenden Grundlagen:

- Für alle in Freibädern und Hallenbädern durchgeführten Schwimmkurse gewährt der Landkreis den kommunalen Trägern der Bäder einen Zuschuss von 30 € pro Kursteilnehmer/in und die Übernahme der Eintrittskosten für den Schwimmkurs von pauschal 30,00 € pro Kursteilnehmer/in (3,00 € pro Übungsstunde, bei 10 Übungsstunden).
- Voraussetzungen für die Schwimmkurs-Förderung:
  - Schwimmkurse für Kinder und Jugendliche mit dem Ziel „Seepferdchen“
  - mind. 10 Übungsstunden
  - Die leitende Lehrperson des jeweiligen Schwimmkurses muss mindestens eine der folgenden Qualifikationen besitzen:
    - + Gültige Lizenz in einem der nachfolgend aufgeführten Fachbereiche:
      - Trainer C Schwimmen oder Rettungsschwimmen (oder höherwertig)
      - Fachübungsleiter C Schwimmen oder Rettungsschwimmen (oder höherwertig)
      - Lehrschein Schwimmen oder Rettungsschwimmen
    - + Lehrkräfte, die über eine Lehrberechtigung gem. KMBek vom 1. April 1996 Nr. VIII/5 – K7405-3/79 291/93 verfügen
    - + Fachangestellte für Bäderbetriebe (sog. Schwimmmeistergehilfe)
    - + Meister für Bäderbetriebe (sog. Schwimmmeister/Bademeister)
    - + Lehrkräfte, die den Schwimmunterricht an Hochschulen erteilen
    - + Staatlich geprüfte Schwimmlehrerinnen und Schwimmlehrer
    - + Fachsportleitungen Schwimmen der uniformierten Verbände
  - Entsprechende Nachweise über die Schwimmkurse und die Kursteilnehmer/innen sind dem Landkreis vorzulegen

Die Grundlagen sollen alle drei Jahre neu ermittelt und ggf. entsprechend angepasst werden. Die beteiligten kommunalen Träger bestätigen schriftlich ihr Einverständnis mit den Förderrichtlinien, insbesondere mit den unter Nrn. 2 und 3 genannten Bedingungen.

[...]

### **5. Schlussbestimmungen**

Diese Förderungsrichtlinien treten zum 01.01.2026 in Kraft.

Die bisher gültige Fassung vom 29.07.2022 tritt außer Kraft.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Da statt 50,00 € oder 75,00 € pro Kursteilnehmer/in zukünftig insgesamt pauschal 60,00 € pro Kursteilnehmer/in bezahlt werden, führt die Neuregelung höchstwahrscheinlich zu keinen Mehrkosten.

## **Protokoll:**

Eine Vorberatung erfolgte bereits in der Sitzung des Kreisausschusses am 13.11.2025. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

## **Beschlussvorschlag:**

Dem Kreistag wird empfohlen, die Änderungen der beiliegenden Förderrichtlinien für Schwimmkurse in Bädern zu beschließen.

## **Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

## **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	52
Für den Beschluss:	52
Gegen den Beschluss:	0

## **TOP 14     Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der Kreiswerke Cham Vorlage: Abt. 4/240/2025/1**

### **Sachverhalt:**

Nach Art. 93 LkrO soll der Jahresabschluss und der Lagebericht eines Eigenbetriebes spätestens innerhalb von 9 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) geprüft werden. Die Abschlussprüfung wird vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband oder von einem Wirtschaftsprüfer oder von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt. Die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss fällt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 7 der Betriebssatzung in die Zuständigkeit des Kreistages. Nach § 4 Abs. 2. der Verordnung über das Prüfungswesen zur Wirtschaftsführung der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke (KommPrV) ist der Abschlussprüfer vor Ende des zu prüfenden Jahres zu bestellen.

Die Prüfung der bisherigen Jahresabschlüsse der Kreiswerke wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt.

Aufgrund der großen Erfahrung, die der Bayerische Kommunale Prüfungsverband mit gleichartigen Einrichtungen hat, sowie der Detailkenntnisse über die Kreiswerke Cham, empfiehlt die Werkleitung, auch für die Prüfung des Jahresabschlusses 2025 den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband zu beauftragen

## **Protokoll:**

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Werkausschusses Kreiswerke am 12.11.2025. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

## **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt, den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der Kreiswerke zu beauftragen.

## **Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

## **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	52
Für den Beschluss:	52
Gegen den Beschluss:	0

## **TOP 15      Prüfauftrag zur zukünftigen Durchführung des Busverkehrs im Landkreis Cham Vorlage: Abt. 4/238/2025/1**

### **Sachverhalt:**

In den vergangenen Jahren haben sich die Rahmenbedingungen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Deutschland und auch im Landkreis Cham grundlegend gewandelt.

Die Kosten für die Vergabe von Verkehrsleistungen außerhalb der Eigenwirtschaftlichkeit sind bundesweit und auch im Landkreis Cham deutlich gestiegen. Gründe sind höhere Personal- und Energiekosten sowie die sinkende Zahl von Bietern bei Ausschreibungen. In ländlichen Regionen gibt es oftmals gar keine Wettbewerbssituationen mehr.

So stiegen im Landkreis Cham die Kosten pro Leistungskilometer bei der letzten Vergabe deutlich über die Inflationsrate hinaus an. Gleichzeitig verschärft sich der Fachkräftemangel im Fahrpersonal. Private Unternehmen können offene Stellen häufig nicht mehr besetzen – mit Folgen wie kurzfristigen Ausfällen oder eingeschränkten Fahrplänen.

Vor diesem Hintergrund soll grundsätzlich geprüft werden, ob auch der Landkreis Cham künftig selbst im Busverkehr tätig wird. Ziel ist es, eine fundierte Entscheidungsgrundlage zu schaffen, die folgende Aspekte beleuchtet:

- **Kostenkontrolle und wirtschaftliche Stabilität** – durch die Möglichkeit, die Ausgaben für den ÖPNV dauerhaft im Blick zu behalten und steigende Fremdkosten zu vermeiden.
- **Sicherstellung** einer verlässlichen und bedarfsgerechten ÖPNV-Versorgung im gesamten Landkreis.
- **Stärkung** der kommunalen Steuerungs- und Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich Mobilität.
- **Sicherung** der regionalen Wertschöpfung, indem Investitionen und Erträge im Landkreis verbleiben.

## **Prüfvarianten – grundlegende Faktoren**

Für die künftige Organisation des Busverkehrs im Landkreis Cham stehen grundsätzlich verschiedene Handlungsoptionen offen. Jede dieser Varianten ist mit spezifischen Chancen und Risiken verbunden.

### **1. Neugründung eines kommunalen Verkehrsunternehmens**

Aufbau einer neuen Gesellschaft (z. B. GmbH) mit eigenem Personal, Betriebshof, Fahrzeugen und Leitstelle.

**Chancen:** Volle Steuerungshoheit, klare Ausrichtung auf regionale Anforderungen, keine Altlasten, ökologische Standards von Beginn an umsetzbar.

**Risiken:** Hoher Investitionsbedarf, längerer Vorlauf für Aufbau von Infrastruktur und Personal, schwierige Personalgewinnung.

### **2. Erwerb eines bestehenden Verkehrsunternehmens**

Übernahme eines privaten Unternehmens einschließlich Personal, Fuhrpark und Betriebshof.

**Chancen:** Schnelle Verfügbarkeit, eingespielte Strukturen, regionale Wertschöpfung bleibt erhalten.

**Risiken:** Hoher Kaufpreis, mögliche Altlasten oder veraltete Technik, Integrationsaufwand bei Personal und Organisation.

### **3. Beteiligung an einem bestehenden Verkehrsunternehmen**

Eintritt als Gesellschafter in ein bestehendes Unternehmen, ggf. als Minderheits- oder Mehrheitsbeteiligung.

**Chancen:** Geringerer Kapitalbedarf, Nutzung vorhandener Strukturen, Kooperation mit mittelständischen Betrieben.

**Risiken:** Eingeschränkte Einflussmöglichkeiten, Abhängigkeit von Mitgesellschaftern, erschwerte Umsetzung eigener Standards.

## **Zusammenfassung:**

Alle drei Varianten eröffnen dem Landkreis die Möglichkeit, die Mobilität im Kreisgebiet aktiv mitzugestalten. Sie unterscheiden sich vor allem im Grad der Steuerung, im finanziellen Aufwand und in der Geschwindigkeit der Umsetzung.

Ziel der Prüfung ist es daher, eine fundierte Entscheidungsgrundlage für die Gremien zu schaffen.

## **Protokoll:**

Eine Vorberatung erfolgte bereits in der Sitzung des Ausschusses für Bau und Verkehr am 28.10.2025. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

## **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beauftragt die Mobilitätszentrale der Kreiswerke, die Möglichkeiten einer kommunalen Beteiligung am Busverkehr im Landkreis Cham in drei Varianten zu prüfen und in einer Erstbewertung darzustellen:

1. Neugründung eines kommunalen Verkehrsunternehmens in geeigneter Rechtsform,
2. Erwerb eines bestehenden Verkehrsunternehmens,
3. Beteiligung an einem bestehenden Verkehrsunternehmen.

Die Erstbewertung soll insbesondere die rechtlichen, organisatorischen und infrastrukturellen Voraussetzungen, die Auswirkungen auf Steuerungsfähigkeit und Versorgungssicherheit sowie die Chancen und Risiken jeder Variante aufzeigen.

Die Ergebnisse sind dem Kreistag bis zur nächsten Sitzung im Frühjahr 2026 vorzulegen.

## **Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

## **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	52
Für den Beschluss:	52
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 16     Regionalwerke Landkreis Cham gKU;  
Änderung der Satzung und des Konsortialvertrags,  
Finanzielle Beteiligung des Landkreises Cham  
Vorlage: BüroLR/133/2025/1**

**Sachverhalt:**

**A.     Hintergrund**

**I.     Ausgangssituation**

Die Finanzierung von Projekten der Regionalwerke Landkreis Cham im Bereich der erneuerbaren Energien war schon bei Gründung des Unternehmens darauf ausgelegt, dass die kommunale Familie im Landkreis Cham mindestens 51 % am aufzubringenden Eigenkapital stellt. Dies auch vor dem Hintergrund, um in den jeweiligen Projektgesellschaften eine beherrschende Stellung einzunehmen.

Hierzu wurde durch die Regionalwerke ein Beteiligungsmodell entwickelt, welches in der Satzung und im Konsortialvertrag festgeschrieben wird. Als Leitgedanken des Beteiligungsmodells wurden folgende Punkte festgelegt:

1. Solidargemeinschaft auch in der Projektfinanzierung
2. Kein Windhundverfahren um rentabelste Investments
3. Jede beteiligte Kommune ist auch an allen Projekten beteiligt

Den beteiligten Kommunen ist somit die Möglichkeit einer Beteiligung an geplanten Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energieerzeugung – insbesondere an Windenergieanlagen (WEAs) und Photovoltaik-Anlagen (PVAs) – sowie in weiteren Geschäftsmodellen wie etwa im Bereich der Speicherung erzeugter Energiemengen eröffnet.

Die zu tätigen Investitionen werden in zeitlichen und finanziellen Invest-Clustern zusammengefasst, welche einen – auch für die kommunalen Haushalte – planbaren Investitionsrahmen ermöglichen. Grundlage für die Bereitstellung des jeweils erforderlichen Eigenkapitals bildet das sogenannte „Grundbeteiligungs-Verfahren“ auf Ebene der Regionalwerke. Dieses Verfahren wird durch ein „Zusatzbeteiligungs-Verfahren“ ergänzt, um über den regulären Beteiligungsschlüssel hinaus zusätzliche Mittel von interessierten Kommunen aufnehmen zu können.

Im Rahmen des Grundbeteiligungs-Verfahrens werden die Träger der Regionalwerke mit der Errichtung eines Invest-Clusters gebeten, ihre Einlagen anteilig im Verhältnis ihrer prozentualen Beteiligung an den Regionalwerken bereitzustellen. Der Landkreis beteiligt sich dabei pauschal mit 25 % des eigenkapitalfinanzierten Investitionsvolumens. Die übrigen 75 % des kommunalen Eigenkapital-Bedarfs sollen die Kommunen entsprechend ihrer Beteiligung an den Regionalwerken zueinander bereitstellen. Ist die Finanzierung eines Invest-Clusters nach Durchführung des Grundbeteiligungs-Verfahrens noch nicht vollständig gesichert und erklärt ein Träger sein Interesse, sich über seine anteilige Beteiligung hinaus finanziell zu engagieren, so wird ein so-

nanntes „Zusatzbeteiligungs-Verfahren“ durchgeführt. In diesem Verfahren erhalten interessierte Kommunen die Möglichkeit, sich mit einem überproportionalen Anteil an der Finanzierung zu beteiligen und zusätzliche Mittel einzubringen.

Die Verteilung der Beteiligungsmöglichkeiten am Invest-Cluster erfolgt unter Zugrundelegung einer 25%-igen Beteiligung des Landkreises und an den jeweiligen Stimmrechtsanteilen zueinander am Regionalwerke Cham gKU. Die Finanzierungszusagen der Kommunen sind haushaltsrechtlich im Haushaltsjahr 2026 abzusichern.

Im Zuge der geplanten Investitionen sowie der damit einhergehenden Einführung von Grundbeteiligungs- sowie Zusatzbeteiligungs-Verfahren ergibt sich ein Anpassungsbedarf der bestehenden Satzung des Regionalwerke Cham gKU sowie des zugehörigen Konsortialvertrags, um die neue Investitionsstruktur verbindlich und ordnungsgemäß zu verankern.

## **II. Zielvorstellung**

Ziel ist es, den Gemeinden, Märkten und Städten sowie dem Landkreis eine rechts- und haushaltskonforme Beteiligung an der geplanten Investitionsmaßnahme des Regionalwerke Cham gKU zu ermöglichen – zunächst gemäß dem eigenen Stimmrechtsanteil im Rahmen eines Grundsatzbeteiligungs-Verfahrens, darüber hinaus aber auch optional im Rahmen eines Zusatzbeteiligungs-Verfahrens, sofern zusätzliche Anteile verfügbar sind.

Darüber hinaus soll die kommunalrechtliche Umsetzung aller relevanten Beteiligungsschritte sichergestellt werden. Dazu gehören insbesondere:

- die rechtzeitige Absicherung der Finanzierung im Haushalt 2026,
- die Einleitung eines rechtsaufsichtlichen Anzeigeverfahrens gemäß Art. 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO bei einer Beteiligung über 5,00 %,
- sowie die Anpassung der Satzung und des Konsortialvertrags des Regionalwerke Cham gKU, um neue Strukturelemente wie „Invest-Cluster“, einen Investitionsausschuss („Invest-Ausschuss“) zur Steuerung und Begleitung der Projektentwicklung, sowie ein transparent geführtes „Invest-Konto“ für die Mittelbereitstellung und -verwendung regelungstechnisch zu verankern.

Diese Maßnahmen dienen der Stärkung der Steuerungsfähigkeit und Nachvollziehbarkeit innerhalb des Beteiligungssystems und fördern eine gerechte und belastbare Umsetzung der kommunalen Investitionsentscheidungen.

## **B. Anpassung von Satzung und Konsortialvertrag**

Zur Umsetzung der geplanten Investitionsstruktur und zur Schaffung klarer Entscheidungs- und Steuerungsmechanismen ist eine gezielte Anpassung sowohl der Satzung als auch des Konsortialvertrags der Regionalwerke Cham gKU erforderlich. Die Änderungen sind nachfolgend themenbezogen aufgeführt und erläutert:

## **1. Investitionsmechanismus**

Der konkrete Mechanismus gestaltet sich wie folgt: Der Verwaltungsrat legt für jedes Geschäftsmodell ein Invest-Cluster sowie das zugehörige Investitionsvolumen fest. Für jeden Invest-Cluster wird ein Invest-Ausschuss gebildet, der für die jeweiligen Projekte innerhalb dieses Clusters zuständig ist. Sobald ein Projekt entwickelt ist, entscheidet der Invest-Ausschuss über dessen Umsetzung.

## **2. Invest-Konto**

Der Kontenrahmen gemäß § 2 der Satzung wurde um zwei Konten erweitert. Zum einen wurde ein individuelles Investeinlage-Konto eingerichtet, auf dem die Einlagen der Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens verbucht werden. Diese Einlagen dienen der Bereitstellung des Eigenkapitals für Projektgesellschaften, an denen das gKU beteiligt ist. Die Verbuchung erfolgt trägerbezogen und entsprechend der jeweiligen Beteiligung an der betreffenden Projektgesellschaft. Das Konto ist unverzinslich und wird ausschließlich zur Finanzierung des erforderlichen Eigenkapitals verwendet.

Darüber hinaus wurde ein individuelles Investgewinn-Konto eingeführt. Auf diesem Konto werden die auf die jeweiligen Träger entfallenden Gewinnanteile aus den Projektgesellschaften verbucht. Damit wird eine verursachungsgerechte Zuordnung der Erträge aus den Beteiligungen gewährleistet.

## **3. Invest-Ausschuss**

Der Invest-Ausschuss stellt ein weiteres beschlussfassendes Organ des Regionalwerke Cham gKU dar. Er wird jeweils dann konstituiert, wenn ein neuer Invest-Cluster etabliert wird. Für jeden Invest-Cluster ist somit ein eigener Invest-Ausschuss vorgesehen. Die Stimmrechte innerhalb des Invest-Ausschusses verteilen sich im Verhältnis der jeweiligen Beteiligung der Träger am Invest-Cluster. Auf diese Weise wird eine Mitbestimmung gewährleistet, die dem jeweiligen Kapitalanteil entspricht.

Für die Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit gelten die Regelungen für den Verwaltungsrat entsprechend. Der Invest-Ausschuss ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über Investitionsentscheidungen sowie über den Zeitpunkt und die Bedingungen eines etwaigen Verkaufs von Projekten.

Die rechtlichen Grundlagen für die Einrichtung, Zusammensetzung und Zuständigkeit des Invest-Ausschusses ergeben sich aus § 11 der Satzung sowie § 7 des Konsortialvertrags. ■

## **C. Investitionsentscheidung**

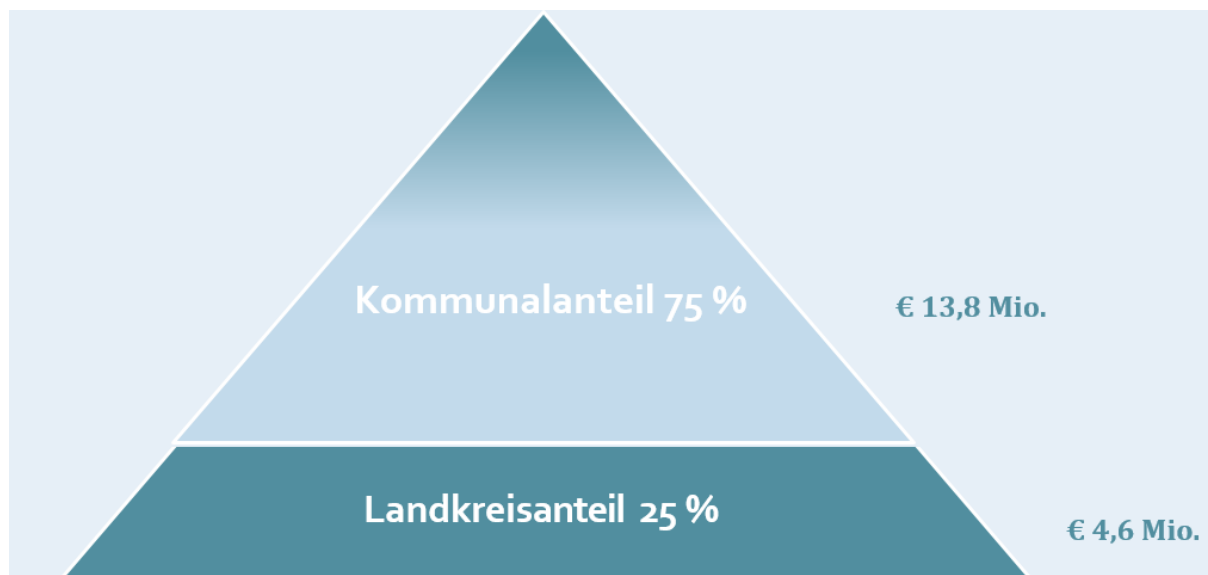
Die Beteiligung erfolgt im Rahmen der energiepolitischen Zielsetzungen der Region. Sie entspricht der Leistungsfähigkeit der Kommunen und soll der Förderung regenerativer Energiegewinnung sowie einer langfristigen kommunalen Wertschöpfung dienen.

## 1. Invest-Cluster

Zur Steuerung der Investitionstätigkeit werden themenspezifische Investitions-Cluster (sogenannte „Invest-Cluster“) gebildet. Diese konzentrieren sich insbesondere auf die Bereiche Erneuerbare-Energien-Anlagen (EEG-basiert), Speicherprojekte (nicht EEG-basiert) sowie vergleichbare Geschäftsmodelle. Die Einrichtung, Anpassung und das Investitionsvolumen obliegen dem Verwaltungsrat. Innerhalb der Invest-Cluster trifft der jeweilige Invest-Ausschuss die Entscheidungen über konkrete Maßnahmen. Dazu zählen insbesondere die Auswahl geeigneter Investitionsobjekte und die Entscheidung, ob ein Projekt umgesetzt wird (Freigabe zur Projektumsetzung). Voraussetzung für die Realisierung eines Projekts ist jeweils eine dokumentierte Plausibilisierung einer kalkulierten Mindestrendite von 5,0 % p.a. bezogen auf das eingesetzte Kapital.

Die Regelungen hierzu finden sich insbesondere in §§ 10, 11 der Satzung sowie in § 7 des Konsortialvertrags.

## 2. Grundbeteiligungs-Verfahren



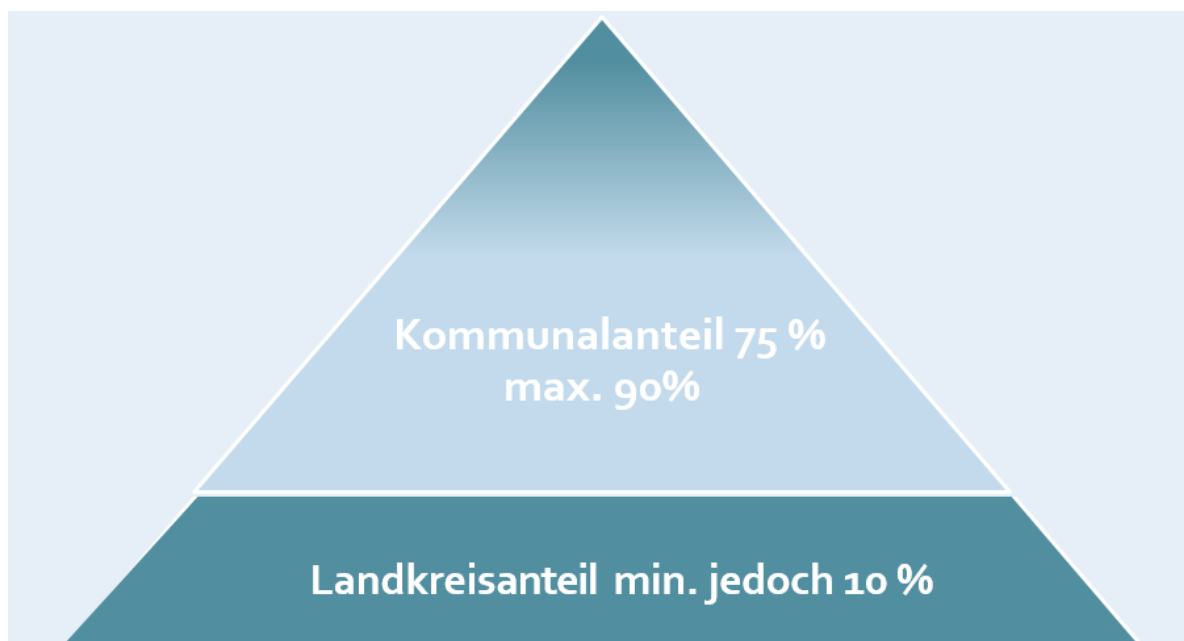
Investitionen werden grundsätzlich quotenbasiert erbracht: Der Landkreis beteiligt sich pauschal mit max. 25 %, die restlichen 75 % tragen die kommunalen Träger entsprechend ihren Anteilen an den Regionalwerken zueinander. Damit wird sichergestellt, dass Chancen und Risiken der Vorhaben proportional zur jeweiligen Kapitalbeteiligung getragen werden. Dieser Grundsatz gewährleistet sowohl Transparenz als auch Fairness innerhalb der Trägerstruktur und stärkt die Gleichbehandlung aller Beteiligten. Im Rahmen des Grundbeteiligungs-Verfahrens werden die Träger des Regionalwerke Cham gKU zur Tätigung einer Investition aufgefordert, ihre Einlagen anteilig im Verhältnis ihrer prozentualen Beteiligung am Regionalwerke Cham gKU zueinander zu erbringen. Der Landkreis beteiligt sich dabei pauschal mit max. 25 % des benötigten Investitionsvolumens für das Eigenkapital.

Auf dieser Grundlage erklärt sich der Landkreis Cham bereit, einen Eigenkapitalbeitrag in Höhe von max. 4.601.000 € zu leisten.

### 3. Verfahren für zusätzliche Beteiligung

Träger, die bereits im Projekt involviert sind, können sich – vorbehaltlich ihrer jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit und im Rahmen der noch verfügbaren Finanzierungskapazitäten – mit weiteren Einlagen zusätzlich im Rahmen eines „Zusatzbeteiligungs-Verfahrens“ beteiligen. Eine zusätzliche Beteiligung ist möglich, sofern die Finanzierung eines Projekts nach Durchführung des Grundbeteiligungs-Verfahrens noch nicht vollständig gesichert ist. Bekunden mehrere Träger Interesse an einer zusätzlichen Beteiligung, wird die konkrete Höhe der jeweiligen Beteiligung einvernehmlich zwischen den beteiligten Trägern abgestimmt.

Stellen die Träger darüber hinausgehend zusätzliches Eigenkapital in ausreichendem Umfang zur Verfügung, reduziert sich der Anteil des Landkreises. Dabei gilt, dass der Landkreisanteil auf bis zu 10 % abgesenkt werden kann. Der Anteil der übrigen Träger erhöht sich in diesem Fall entsprechend, jedoch maximal bis zu einer Gesamtquote von 90 %. Auf diese Weise wird der Landkreis entlastet, während gleichzeitig den Städten, Märkten und Gemeinden die Möglichkeit eröffnet wird, das Investitionsvolumen durch eine stärkere Beteiligung ihrerseits zu sichern.



### D. Grundlagen des Geschäftsmodells der Regionalwerke

Das Geschäftsmodell basiert im Wesentlichen in der Projektentwicklung und dem Verkauf von Projektrechten, der Gründung und Beteiligung von und an Projektgesellschaften sowie der Erbringung von Betriebsführungsleistungen.

Zur Finanzierung der zugewiesenen Aufgaben soll das gemeinsame Kommunalunternehmen stets mit ausreichendem Eigenkapital durch die Kommunen ausgestattet sein. Bei der Finanzierung der verschiedenen Projektgesellschaften wird eine Mischfinanzierung aus Eigen- und

Fremdkapital angestrebt. Die Realisierung der beabsichtigten Geschäftstätigkeiten kann grundsätzlich auch durch die Eingehung einer institutionalisierten Öffentlich-Privaten Partnerschaft erfolgen.

Die Rückflüsse aus dem Geschäftsmodell betreffen primär den Verkauf der Projektrechte, die Beteiligungserträge aus den Projektgesellschaften sowie die Erbringung von Betriebsführungsleistungen.

Grundsätzlich werden die Rückflüsse zur Sicherstellung der laufenden operativen Kosten sowie, falls vorhanden, zur Begleichung des Kapitaldienstes (Tilgung und Zinsleistungen der Fremdkapitalgeber) verwendet. Erwirtschaftete Gewinne des gemeinsamen Kommunalunternehmens werden in den ersten sieben Jahren ab Inkrafttreten der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens thesauriert und nicht an die Parteien ausgeschüttet. Nach Ablauf von sieben Jahren werden die Parteien über die Verwendung von Gewinnen entscheiden.

#### **E. Beispielrechnung Invest-Cluster**

Eine beispielhafte Berechnung der möglichen Rückflüsse und Eigenkapitalverpflichtungen in Bezug auf die Investition in das Invest-Cluster 1 ist in Anlage 4 enthalten. Anhand dieser Beispielrechnung kann jeder Träger seine potenzielle Beteiligung sowie den zu leistenden Eigenkapitalbeitrag individuell abschätzen.

#### **Protokoll:**

Eine Vorberatung erfolgte bereits in der Sitzung des Kreisausschusses am 13.11.2025. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt wie folgt:

1. Der Kreistag stimmt den Änderungen von Satzung und Konsortialvertrag gemäß dem beige-fügten Satzungs- und Konsortialvertragsentwurf zu.
2. Herr Landrat wird ermächtigt und beauftragt, das ausgearbeitete Vertragswerk (in den Anlagen 1 und 2) zu unterzeichnen und umzusetzen und ist zur Abgabe und Entgegennahme sämtlicher Erklärungen und Handlungen berechtigt, die für den Vollzug des Vertragswerks erforderlich sind.
3. Der Kreistag erklärt sich mit künftigen redaktionellen Änderungen von Satzung und Konsortialvertrag einverstanden.
4. Der Kreistag stimmt der Beteiligung des Landkreises Cham nach Bildung eines Invest-Clusters für EEG - Projekte inklusive der erforderlichen Netzinfrastruktur (z.B. Umspannwerk) des Regionalwerke Cham gKU bis 2030 mit einem Betrag in Höhe von mind. 1.840.400 € bis max. 4.601.000 € zu. Die Beträge der übrigen Träger ergeben sich im Übrigen aus der Anlage 3.
5. Die Verwaltung wird beauftragt,
  - a. die Beteiligung rechtlich, wirtschaftlich und haushaltsrechtlich (Einplanung für das Haushaltsjahr 2026) vorzubereiten, wobei die Summe aus der Ziffer 4 zugrunde zu legen ist,
  - b. das erforderliche rechtsaufsichtliche Anzeigeverfahren durchzuführen, soweit die Beteiligung des Landkreises am Regionalwerke Cham gKU mehr als 5,00 % beträgt.

### **Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	52
Für den Beschluss:	51
Gegen den Beschluss:	1

**TOP 17 Informations- und Prüfungsrechte nach Art. 82 LKrO;  
Bericht über die Beteiligungen des Landkreises mit einem Anteil von mehr als  
5 % an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts für 2024  
Vorlage: Sg. 92/056/2025/1**

**Sachverhalt:**

**1. Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Berichtspflicht**

*1.1 Gesetzliche Grundlagen und Zielsetzungen*

Die Grundlage für die Erstellung des Beteiligungsberichts bildet der Art. 82 Abs. 3 LkrO, der die jährliche Erstellung auch für den Landkreis Cham verbindlich vorschreibt. Dies soll vor allem der Transparenz der öffentlichen Verwaltung in der Öffentlichkeit dienen und zugleich offen legen welche kommunalen Aufgaben mit Hilfe privatrechtlicher Ausgliederungen erfolgen.

**Der Beteiligungsbericht soll mindestens folgende Angaben enthalten:**

- Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- Beteiligungsverhältnisse,
- Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft,
- Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans im Sinne von § 285 Nr. 9 Buchst. a HGB, wenn eine kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt (i.S.d. § 53 HGrG „...Mehrheit der Anteile...mindestens der vierte Teil der Anteile und ... zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile“),
- Ertragslage und
- Kreditaufnahmen.

*1.2 Berichtspflichtige Beteiligungen*

**Berichtspflichtig sind solche Unternehmen, die in einer Rechtsform des Privatrechts geführt werden und bei denen der Landkreis mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Hierbei sind nur solche Beteiligungen aufzuführen, bei denen der Landkreis mittelbar oder unmittelbar mindestens mit 5 % der Anteile beteiligt ist.**

*1.3 Aufbereitung der Daten*

Die Angaben, Zahlen und Daten stammen aus den Unterlagen, Berichten (Bilanzen, GuV-Rechnungen, Prüfungsberichten) der Unternehmen, die alljährlich vorzulegen sind. Die Informationen wurden durch die Kreiskämmerei entsprechend obiger Anforderungen (siehe 1.1) aufbereitet.

Ein Teil der Angaben zu den Unternehmen stammt aus den Eintragungen im Handelsregister bzw. den Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag bzw. der entsprechenden Satzung.

**Die vollständige Fassung des Beteiligungsberichts 2024 samt aufbereitetem Zahlenmaterial und Grafik finden Sie als Anlage beigefügt.**

## **Protokoll:**

Eine Vorberatung erfolgte bereits in der Sitzung des Kreisausschusses am 13.11.2025. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

## **Beschlussvorschlag**

Der Bericht der Verwaltung über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts für das Jahr 2024, an denen eine mindestens 5 %-ige Beteiligung besteht, wird vom Kreistag ohne Vorbehalt zur Kenntnis genommen und der öffentlichen Bekanntmachung zugestimmt.

## **Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

## **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	52
Für den Beschluss:	52
Gegen den Beschluss:	0

- TOP 18**      **Verschiedenes, Wünsche und Anträge**  
**18.1: Antrag 1 FW: Präventionsangebote für gewaltbetroffene Frauen im Landkreis Cham stärken**  
**18.2: Antrag 2 FW: Digitale Mobilitätszentrale Landkreis Cham**  
**18.3: Antrag 3 FW: Sicherstellung einer ausreichenden Finanzierung der Landkreismusikschule Cham**

## **18. Verschiedenes, Wünsche und Anträge**

Keine Vorgänge!

- 18.1: Antrag 1 FW: Präventionsangebote für gewaltbetroffene Frauen im Landkreis Cham stärken**

## **Protokoll:**

**18.2: Antrag 2 FW: Digitale Mobilitätszentrale Landkreis Cham**

**Protokoll:**

**18.3: Antrag 3 FW: Sicherstellung einer ausreichenden Finanzierung der  
Landkreismusikschule Cham**

**Protokoll:**

Der Vorsitzende beendet die Sitzung um 17:42 Uhr.

Cham, 15. Dezember 2025

Die Protokollführerin:

Der Vorsitzende:

---

Raab  
Verwaltungssekretärin

---

Löffler  
Landrat